J. publ. G.
961
i

J. publ. G 961 i
Pichler
<36625537460014
<36625537460014
S
Bayer. Staatsbibliothek

Sociale und politische Zeitfragen.

Zwanglose Hefte

herausgegeben von

Mitgliedern der Centrums-Fraction des Reichstages.

Heft 3.

Centrum und Landwirthschaft.

Kurzer Bericht

über die

Thätigkeit der Centrumspartei im deutschen Reichstage

zur

Besserung der Lage unserer Landwirthschaft

unter besonderer Berücksichtigung

der 9. Legislaturperiode 1893-98.

Von

Dr Franz Xer. Pichler,

Mitglied des Reichstages.

Verlag und Druck von J. P. Bachem, Köln.

Volksvereins-Verlag
Gesellschaft mit beschr.
Haftung :: M.Gladbach

799 R

Sociale und politische Zeitfragen.

Heft 3.

Sociale und politische Zeitfragen.

Zwanglose Hefte
herausgegeben von
Mitgliedern der Centrums-Fraction
des Reichstages.

Heft 3.

Centrum und Landwirthschaft.

Kurzer Bericht über die Thätigkeit der Centrumspartei im deutschen Reichstage zur Besserung der Lage der Landwirthschaft.

Von
Dr Franz Ser. Pichler.

Köln 1898.
Verlag und Druck von J. P. Bachem.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Centrum und Landwirthschaft.

Kurzer Bericht

über die

Thätigkeit der Centrumspartei im deutschen Reichstage

zur

Besserung der Lage unserer Landwirthschaft

unter besonderer Berücksichtigung

der 9. Legislaturperiode 1893-98.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von

Dr Franz Xer. Pichler,

Mitglied des Reichstages.

Köln 1898.

Verlag u. Druck von J. P. Bachem.

Volksvereins-Verlag Gesellschaft mit beschr. Haftung :: M.Gladbach

G. rr. 3245

51048

Alle Rechte, besonders das der Uebersetzung, vorbehalten.

Die Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln versendet alljährlich einen **Verlags-Bericht** und ein **Verzeichniß litterarischer Festgeschenke**, beide mit Bildern. Bücher-Liebhaber erhalten auf einmalige Angabe ihrer Adresse diese beiden Verzeichnisse alljährlich kostenlos zugesandt.

Die letzten Jahrzehnte haben für die deutsche Landwirthschaft einen sehr bedenklichen wirthschaftlichen Niedergang gebracht. Die schlimme Lage der landwirthschaftlichen Besitzer und der Landwirthschaft überhaupt ist im Deutschen Reichstag sowohl von der Regierung als von den Vertretern des Centrums und der conservativen Parteien, denen sich in letzter Zeit auch ein Theil der nationalliberalen Partei anschloß, wiederholt in bestimmtester Weise gezeichnet und eben so entschieden das ernste Bestreben ausgesprochen worden, alle gangbaren Mittel anzuwenden, um der deutschen Landwirthschaft wiederum aufzuhelfen. Als der Reichskanzler Fürst Hohenlohe am 11. Dec. 1894, kurz nach seinem Amtsantritt, im Reichstag seine Grundsätze über die wichtigsten politischen und wirthschaftlichen Fragen darlegte, äußerte er in Bezug auf die Landwirthschaft: „Es ist eine unbestrittene und beklagenswerthe Thatsache, daß die Lage der deutschen Landwirthschaft in Folge des Wettbewerbs großer, fruchtbarer Länderstrecken und durch die in ungeahntem Umfange vermehrten Verkehrswege im letzten Jahrzehnt eine sehr ungünstige geworden ist.“ Abg. Dr. Bachem betonte als Etatsredner des Centrums an demselben Tage, daß das Centrum diese Aeußerungen des Reichskanzlers dankbar begrüßt habe und, wie bisher, in jeder Weise bereit sei zur praktischen Mitarbeit an der Hülfe.

Diese praktische Arbeit hat das Centrum von jeher im Deutschen Reichstage zum Wohle der Landwirthschaft bethätigt nach den verschiedensten Richtungen.

Erster Abschnitt.

Zölle und Handelsverträge.

1. Einführung der Getreidezölle.

Bis zum Jahre 1865 bestanden in Deutschland Getreidezölle. Preußen hatte von 1827 an einen Zoll von 5 Silbergroschen (50 Pf.) für den Scheffel Getreide; dieser Zoll blieb länger als ein Vierteljahrhundert in Gültigkeit, und die einheimische Landwirthschaft entwickelte sich unter demselben derart günstig, daß Getreide ausgeführt werden konnte. 1856 wurden die Zölle herabgesetzt; von 1866 an kamen die Getreidezölle für alle Staaten des Zollvereins in Wegfall durch den deutsch-französischen Handelsvertrag; damit wurde der Freihandel eingeführt. „Der französische Handelsvertrag ist zu Stande gekommen ohne vorherige Rücksprache mit unsern industriellen Kreisen, mit unsern Handelskammern, ja, ohne Rücksprache mit andern deutschen Regierungen. Er ist niedergeschrieben von einigen preußischen Geheimräthen bezw. französischen Geheimräthen, und er ist in Deutschland nur zur Annahme gebracht worden kraft der preußischen Drohung, den Zollverein überhaupt zu sprengen, wenn man nicht diesen französischen Handelsvertrag annehmen wolle.“ (Abg. Reichensperger [Olpe] 3. Mai 1879 Stenogr. Ber. S. 948.) Echt Bismarck'sche Gewaltpolitik! — Die Folge davon war in Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Verkehrsverhältnisse „das massenhafte Einströmen fremden Getreides“. 1879 trat ein vollständiger Wechsel in der Zollpolitik der Regierung ein. Die Thronrede bei Eröffnung des Reichstages am 12. Februar dieses Jahres betont: „Ich halte es für meine Pflicht, dahin zu wirken, daß . . . unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wiederum näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat, und welche in unserer Handelspolitik seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden sind.“ In dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf war vorgeschlagen: für Weizen und Hafer ein Zollsatz von

1 Mk., für Roggen und Gerste von 50 Pf. per 100 Kilogramm; durch den Reichstag wurde auch der Roggenzoll auf 1 Mk. erhöht. Die Motive anerkannten damals selbst, diese Tarife seien „so niedrig gegriffen, daß sie als eigentliche Schutzzölle nicht bezeichnet werden können". Auch Fürst Bismarck sprach es am 8. Mai 1879 im Reichstage aus, daß die Zölle „insbesondere auf das Getreide nicht viel höher" bemessen werden könnten, „denn der Zoll für Getreide, namentlich für die Getreidegattung, die am meisten als Nahrungsmittel dient, für den Roggen, soll meiner Meinung nach kein Schutzzoll, sondern ein Finanzzoll sein" (S. 1068).

Was den Fürsten Bismarck zur Wiedereinführung der Zölle bestimmte, war durchaus nicht die Rücksicht auf die Landwirthschaft, sondern in erster Linie finanzielle Erwägungen und dann die Rücksicht auf die schlimme Lage der Eisenindustrie. Ersteres ist in der Thronrede und in den Motiven zum Gesetzentwurf deutlich ausgesprochen. Die Thronrede bemerkt: diese Vorschläge „haben zunächst den Zweck, durch Beschaffung von Einnahmequellen für das Reich die einzelnen Regierungen in den Stand zu setzen, daß sie auf die Forterhebung derjenigen Steuern verzichten können, welche sie als die am schwersten drückenden erkennen". Es war in der That, wie Richter bemerkte, „dem Herrn Reichskanzler das Geld die Hauptsache" (4. Mai 1879 S. 985). — Die Getreidezölle fanden im Reichstage ganz entschiedene Gegner. Der nationalliberale Abg. Oechelhäuser rief aus: „Auf dem Gebiete der Getreide-, Vieh- und Holzzölle kenne ich keine Transactionen, ich werde nie für diese Zölle, auch nicht im kleinsten Betrag stimmen" (S. 1000); er wolle „der Fahne des Freihandels folgen und nicht der Fahne des Abg. Reichensperger, selbst wenn neben seiner Fahne noch ein Kreuz getragen wird." Der Hauptführer der nationalliberalen Partei, Abg. Dr. v. Bennigsen, sah mit Besorgniß „die Absicht eines ernsthaften Schutzes der Landwirthschaft durch Kornzölle. Dadurch wird die Sache in hohem Grade bedenklich . . .; ein wirklicher Schutzzoll auf Getreide, wenn Sie ihn einführen wollten, wäre von vornherein zum Tode verurtheilt" (S. 1032). Auch auf conservativer Seite war damals noch eine starke Strömung gegen die Getreidezölle vorhanden. Der Abg. Freiherr v. Minnigerode constatirte dieses mit dem Bei-

fügen, daß er selbst bis vor wenigen Jahren „ziemlich freihändlerisch“ gedacht habe; aber jetzt befinde sich die Landwirthschaft in wesentlich veränderter Lage, so daß man sich nicht wundern könne, „daß der Landwirth plötzlich schutzzöllnerische Anwandlungen bekommt“. Sein Fractionsgenosse Frhr. v. Maltzahn-Gültz dagegen ist noch „ein ganz entschiedener Gegner der Kornzölle . . . Das glaube ich allerdings, daß unsere Landwirthschaft mit ihrem Ruf nach Kornzöllen . . sich selbst am meisten geschädigt hat“ (S. 1016).

Nur dadurch, daß die Vertreter vieler Industriebezirke die geringen Getreidezölle in den Kauf nahmen, um damit die Schutzzölle für die Eisenindustrie zu erhalten, kam überhaupt eine Mehrheit für die Einführung der Zölle zu Stande. Das Centrum allein unter den größern Parteien trat schon damals entschieden für die Zölle ein. Treu ihrem Programme, welches immer Schutz für die Arbeit der erwerbenden Stände forderte, war die Centrumspartei bestrebt, diesen Schutz auch der heimischen landwirthschaftlichen Production zuzuwenden. Dies hat einer ihrer entschiedensten Gegner, der freihändlerische Abg. Ludw. Bamberger, ausgesprochen, der in seiner Rede, vom 3. Mai 1879 erklärte: „Das Centrum ist immer in seiner Mehrheit schutzzöllnerisch gesinnt gewesen“, und er fügte mit tiefem Aerger über die Stellungnahme des Fürsten Bismarck bei: „Ich habe die Empfindung, daß der Herr Reichskanzler zu ihnen übergegangen ist.“ (Stenogr. Ber. S. 954.) Der Abg. Richter sprach es geradezu aus (am 4. Mai), daß das Centrum „die Führung der deutschen Wirthschaftspolitik übernommen habe“ (S. 974). — Die deutsche Schutzzollpolitik für landwirthschaftliche Producte ist also 1879 in die Wege geleitet worden unter Führung des Centrums.

Die Getreidezölle wurden durch Gesetz vom 20. Februar 1885 für Weizen und Roggen auf 3 Mk., für Gerste auf 1 Mk., durch Gesetz vom 21. December 1887 für Weizen und Roggen auf 5 Mk., Hafer 4 M., Gerste 2 Mk. 25 Pf. per Doppelcentner erhöht. Die Regierung hatte eine Erhöhung für Weizen und Roggen auf 6 Mk. vorgeschlagen. Diese Zollerhöhung begegnete damals im Reichstag sehr großen Bedenken; so erklärte der Fractionsredner der nationalliberalen Partei, Abg. Geibel: „Ich bin beauftragt, im Namen der Mehrheit meiner Fractionsgenossen zu erklären,

daß wir nicht nur gegen die Regierungsvorlage, sondern gegen jede weitere Erhöhung der Getreidezölle stimmen werden" (Stenogr. Ber. S. 63). In der Commission wurden alle Anträge auf eine Zollerhöhung abgelehnt; im Plenum wurden durch einen Vermittlungsvorschlag des Centrums (Dr. Windthorst) die obengenannten Sätze mit großer Mehrheit (226 gegen 125 Stimmen) angenommen am 13. März 1887. Die Zollerhöhung von 1887 ist also nur dem Centrum zu verdanken!

2. Abschluß der Handelsverträge.

a. Oesterreichischer Handelsvertrag.

Zur nämlichen Zeit (15. und 16. December 1887) verhandelte der Reichstag über die Ratification eines zwischen Deutschland und Oesterreich getroffenen Abkommens, durch welches der deutsch-österreichische Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 gegen einjährige Kündigung bis auf weiteres verlängert werden sollte. Dieser Vertrag regelte die beiderseitigen Handelsbeziehungen auf dem Boden der Meistbegünstigung und enthielt außerdem einige Erleichterungen für den Grenzverkehr. Damals gestand Abg. von Kardorff, einer der Hauptführer der Agrarier, zu: „Ich habe gegen Verträge mit der Meistbegünstigungsklausel seit Jahren meine Bedenken geltend gemacht, muß aber anerkennen, daß es außerordentlich schwierig ist, sie heute durch andere Verträge zu ersetzen" (Stenogr. Ber. S. 283). Sowohl von Kardorff als von Dr. Windthorst wurde damals schon der Wunsch ausgesprochen, „daß wir eine möglichst große Zolleinigung mit Oesterreich erreichen". Bekanntlich hatte auch der damalige Reichskanzler Fürst Bismarck schon im Jahre 1880 in einem Brief an einen ungarischen Staatsmann seine Anschauung ausgesprochen: „Volle Zolleinigung beider Mächte betrachte ich als das ideale Ziel, welches unsern handelspolitischen Transactionen ihre Richtung anweist." (Citirt vom Abg. Reichensperger [Olpe], 10. Dec. 1891, Stenogr. Ber. S. 3309.)

Mit 1. Februar 1892 liefen die Handelsverträge mit verschiedenen Nationen ab; die deutsche Reichsregierung stand vor der Nothwendigkeit einer Neuregelung dieser Verhältnisse. Diese wurde in die Wege geleitet durch Ab-

schluß eines Handelstarif-Vertrages zunächst mit **Oesterreich** (6. Dec. 1891). Dieser Vertrag brachte eine Herabsetzung der Getreidezölle für Weizen und Roggen auf 3 M. 50 Pf., für Gerste auf 2 M., Hafer auf 2 M. 80 Pf.; die Viehzölle wurden festgesetzt: Pferde 20 M., Ochsen 25 M. 50 Pf., Stiere und Kühe 9 M., Schweine 5 M. Die Berathungen im Reichstage nahmen acht Sitzungen (10. bis 18. Dec.) in Anspruch und endeten mit Annahme des Vertrages mit 243 gegen 48 Stimmen. Mit Ja stimmten: Centrum, Polen, Freisinnige, Socialdemokraten, fast alle Nationalliberalen, 17 Conservative, darunter von Manteuffel und von Levetzow, und 12 von der Reichspartei; mit Nein stimmten: 36 Conservative, 2 von der Reichspartei, 5 Nationalliberale (wegen Ermäßigung des Weinzolles), 5 Antisemiten. Die Viehseuchenconvention mit Oesterreich wurde an demselben Tage (18. Dec.) auf Antrag des Abg. von Kardorff en bloc angenommen; ebenso die landwirthschaftlich minder einflußreichen Handelsverträge mit Italien und Belgien.

Die Annahme des Vertrages mit Oesterreich erfolgte nach eingehendster Würdigung aller Verhältnisse aus den wichtigsten wirthschaftlichen und politischen Gründen. Das im Interesse der Erhaltung des europäischen Friedens nothwendige politische Einvernehmen mit Oesterreich sollte durch Neubefestigung guter wirthschaftlicher Beziehungen gestärkt werden. Auch in wirthschaftlicher Beziehung bot der Vertrag neben manchen schweren Bedenken eine Reihe von sehr erheblichen Vortheilen. Das Aufhören der Vertragsbeziehungen würde für das ganze wirthschaftliche Leben eine große Unsicherheit und schwere Gefährdung gebracht haben. Man mußte eine gewisse Stetigkeit und Beständigkeit in den zollpolitischen Verhältnissen augenscheinlich als einen Fortschritt bezeichnen. Dazu kam, daß die Getreidepreise im Steigen begriffen waren und gerade damals eine außerordentliche Höhe erreicht hatten. Frhr. von Manteuffel hat bei Berathung des rumänischen Handelsvertrages (14. Dec. 1893) selbst hierüber bemerkt: Die Getreidepreise „waren damals thatsächlich derartig hohe, daß zu befürchten stand, daß, wenn eine Reduction der Zölle durch die Handelsverträge nicht stattfände, wohl der Fall eintreten könnte, daß die Zölle überhaupt beseitigt oder noch mehr reducirt würden als um 1 M. 50 Pf." (Stenogr. Ber. S. 450). Wegen dieser hohen Preise hatte im Frühjahr 1891 Graf Kanitz den An-

trag gestellt, es sollten die Getreidezölle auf bestimmte Zeit suspendirt werden; er hat selbst bei Berathung des österreichischen Handelsvertrages hierauf hingewiesen mit dem Bemerken, die Regierung habe bekannt, „daß es lediglich die Rücksichten auf die Handelsverträge seien, welche sie von einer Suspension der Getreidezölle abhielten". (Stenogr. Ber. S. 3314.) Reichskanzler Graf Caprivi hat bei Berathung des österreichischen Handelsvertrages (10. Dec. 1891) diese feste Stellungnahme der Regierung hervorgehoben. Es bestand im preußischen Abgeordnetenhause damals

„eine so starke Strömung für die zeitweise Herabsetzung der agrarischen Zölle, daß, wenn die preußische Regierung nur einen Finger hergegeben hätte, ich glaube, es zu einem ziemlich einstimmigen Beschluß des Abgeordnetenhauses dahin gekommen sein würde, daß die Zölle auf Zeit herabzusetzen wären. Dem hat die preußische Regierung widerstanden und hat dem allein widerstanden .... Ich will den Agrarier sehen, der behaupten kann, daß er mehr für Erhaltung der Zölle gethan hat als diese Regierung! Hätten wir damals nachgegeben und wäre dann zum zweiten Male eine mäßige Ernte eingetreten, so wären die agrarischen Zölle auf Nimmerwiedersehen verloren gegangen" (Stenogr. Ber. S. 3304).

Dasselbe hat der Abg. Frhr. v. Huene, einer der besten Kenner unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, bestätigt: „Die verbündeten Regierungen haben dadurch, daß sie damals den Widerstand gegen die (von Graf Kanitz beantragte) Suspension leisteten, es ermöglicht, daß sie jetzt auf 3 M. 50 Pf. stehen bleiben können" (12. Dec. 1891, S. 3356).

Die Erinnerung an jene Gefahr einer Suspension und schließlich einer völligen Beseitigung der Getreidezölle wird im gegenwärtigen Augenblick um so lebhafter, weil durch das gegen Ende April 1898 rasche und bedeutende Steigen der Getreidepreise in Folge des americanisch-spanischen Krieges schon wieder der Wunsch nach zeitweiliger Aufhebung der Getreidezölle, diesmal von socialdemokratischer Seite in einer Interpellation vom 30. April 1898, zum Ausdruck gekommen ist. Dieser neueste Ansturm gegen die Getreidezölle ist nur geeignet, zu zeigen, von welchem großen Vortheil die Bindung des Zolles in mäßiger Höhe ist.

Es ist ferner ein ziemlich offenes Geheimniß, daß ein Hauptgrund der im Jahre 1887 erfolgten Zollerhöhung war, daß man dadurch für den Abschluß der neuen Handelsverträge sich ein Compensationsobject schaffen wollte. Staats-

secretair Frhr. v. Marschall hat bei der ersten Berathung des russischen Handelsvertrages (26. Febr. 1894) offen erklärt:

„Die Geschichte wird einst zeigen, daß der vielumstrittene 5 Mark-Zoll nicht entsprungen ist allein den Bedürfnissen der Landwirthschaft, sondern in erster Reihe der Nothwendigkeit, Rußland ein Paroli zu bieten für die Erhöhung der Eisenzölle im Jahre 1887 und für die Einführung der Finanzzölle auf Kohlen und Eisen. Das ist die Antwort gewesen, und wir handeln der Bestimmung dieses 5 Mark-Zolles entsprechend, wenn wir ihn heute herabsetzen, nachdem Rußland uns Concessionen gemacht hat" (S. 1428).

Selbst die angesehensten Vertreter der Landwirthschaft und landwirthschaftlicher Corporationen haben sich 1891 für den Abschluß des österreichischen Handelsvertrages ausgesprochen, z. B. Frhr. v. Schorlemer und der westfälische Bauernverein; man sah im Handelsvertrag eine gewisse Garantie, daß unter den Zollsatz von 3½ M. in den zwölf Jahren der Vertragsdauer nicht weiter herabgegangen werde; ebenso wurde anerkannt, das ganze wirthschaftliche Leben habe ein erhebliches Interesse daran, auf eine längere Reihe von Jahren stabile, geordnete Verhältnisse zu erhalten. Auch schienen damals alle Anzeichen, insbesondere die Berechnungen über die Ernte-Ergebnisse der letzten Jahre und die im Welthandel vorhandenen Vorräthe, dafür zu sprechen, daß ein schnelles Sinken der landwirthschaftlichen Preise nicht zu erwarten stehe. Diese Kundgebungen aus landwirthschaftlichen Kreisen selbst trugen dazu bei, auch den Mitgliedern des Centrums aus landwirthschaftlichen Bezirken die Zustimmung zum österreichischen Handelsvertrag zu erleichtern. Dabei wurde durch den Abg. Dr. Orterer Namens der Fraction ausdrücklich betont, wenn jetzt die Zölle ermäßigt würden, so müsse die Regierung um so energischer alle übrigen Mittel anwenden, um die Landwirthschaft zu fördern: „Meine Partei hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß für Deutschland Industrie und Handel an zweiter Stelle, die Landwirthschaft aber an erster Stelle stehe" (S. 3377).

b. **Handelsverträge mit Rumänien und Rußland.**

Die hohe Bedeutung der Landwirthschaft wurde besonders betont bei der Berathung über die Handelsverträge mit **Rumänien** (Dec. 1893) und **Rußland** (I. Lesung 26. Febr. bis 1. März; II. Lesung 10. bis 13.; III. Lesung 16. März

1894), da inzwischen eine bedeutende Verschlechterung der landwirthschaftlichen Lage eingetreten war. Der rumänische Handelsvertrag kam zur Annahme mit 189 gegen 165 Stimmen (vom Centrum stimmten 49 dagegen, darunter alle bayerischen, viele schlesische, rheinische und westfälische Abgeordnete, 46 stimmten dafür). Bei dem russischen Handelsvertrag erfolgte namentliche Abstimmung am 10. März, und wurde dadurch § 1 mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen. Vom Centrum stimmten 46 mit Ja, 39 mit Nein, darunter alle bayerischen Abgeordneten. — Die Anschauungen in der Fraction waren getheilt, indem der eine Theil weitere erhebliche Schädigungen der Landwirthschaft durch diese beiden Verträge befürchtete, während andere der Ueberzeugung waren, daß eine Zollermäßigung für diese beiden Länder einen nennenswerthen Eintrag nicht mehr thun könne, nachdem durch den österreichischen Handelsvertrag diese Ermäßigung schon für Oesterreich und für alle im Meistbegünstigungs-Verhältniß zu Deutschland stehenden Staaten herbeigeführt war. Zudem konnten die Producte aus beiden Ländern auf indirectem Wege in Gestalt von Mehl usw. ebenfalls zum ermäßigten Zoll eingeführt werden.[1])

3. Aufhebung der Staffeltarife und des Identitätsnachweises.

Die Annahme des russischen Handelsvertrages wurde nur ermöglicht dadurch, daß gleichzeitig zwei andere Maßregeln zur Durchführung kamen, welche für die Landwirthschaft in weiten Gegenden Deutschlands von sehr weittragender Bedeutung waren: die **Aufhebung der Staffeltarife**[2]) und des **Identitätsnachweises**[3]), letztere im Interesse der östlichen

[1]) Das rumänische Getreide z. B. kommt nach Deutschland zumeist auf dem Seewege. So lange der Handelsvertrag mit Rumänien nicht bestand, konnte der Händler dieses Getreide an einen belgischen oder französischen Hafen bringen, dort vermahlen und als belgisches oder französisches Mehl zum ermäßigten Zolle einführen.

[2]) Das Wesen der Staffeltarife besteht darin, daß der Kilometersatz immer billiger wird — staffelförmig fällt, je weiter die Entfernung ist.

[3]) Bei Ausfuhr von Getreide wurde früher der Zoll nur dann rückvergütet, wenn nachgewiesen wurde, daß das nämliche Getreide — idem! — wieder ausgeführt wurde; seit 1893 ist dieser Nachweis nun weggefallen.

Provinzen, erstere im Interesse von Süd- und Westdeutschland. Die Staffeltarife waren auf den preußischen Staatsbahnen für Getreide und Mühlenproducte 1891 eingeführt worden und damit die Möglichkeit gegeben, daß Getreide und Mehl von den östlichen Provinzen nach Mittel-, West- und Süddeutschland unter viel günstigern Bedingungen gebracht werden konnten, als bei den normalen Frachtsätzen. Abg. Dr. Lieber erklärte am 28. Februar 1894:

Meine politischen Freunde, welche geneigt sind, für den Vertrag zu stimmen, machen es „zur Vorbedingung jeder günstigen Entscheidung für diesen Vertrag, daß diese preußischen Staffeltarife vom Jahre 1891 auf Getreide und Mühlenproducte aufgehoben werden, und daß uns eine hinlänglich sichere Gewähr dafür geboten wird, daß dieselben für die Dauer des russischen Handelsvertrages nicht wieder eingeführt werden . . . und ich habe hinzuzufügen, daß wir gleicherweise eine Gewähr dafür verlangen müssen, daß diese preußischen Staffeltarife . . . nicht am Ende gar auf den Viehtransport vom Osten nach dem Westen ausgedehnt werden" (St. Ber. S. 1483).

Staatsminister von Boetticher bemerkte in der Commission auf eine Anfrage des Abg. Dr. Bachem, worin die Garantie zu suchen sei, daß die Einführung der Staffeltarife nach Genehmigung des russischen Handelsvertrages nicht wieder erfolge: „Die Garantie liegt in der Ehrlichkeit des preußischen Staatsministeriums" (Sten. Ber. S. 1765). — Damit im Zusammenhang stand die Aufhebung des Identitätsnachweises, welche den östlichen Provinzen einen Ersatz für die Aufhebung der Staffeltarife und für die Ermäßigung der Einfuhrzölle bieten sollte, indem ihnen dadurch der Export nach dem Auslande erleichtert wurde. Die hierüber an den Reichstag gelangte Vorlage auf Abänderung des § 7 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 wurde am 14. März angenommen. Die conservativen Vertreter der östlichen Provinzen selbst gestanden damals zu, daß „die Aufhebung des Identitätsnachweises uns vielleicht hülfreicher ist als die Differenz von 1 Mk. 50 Pf. beim Zoll". (Abg. v. Plötz, 13. Dec. 1893, Sten. Ber. S. 419.) Auch für Süddeutschland sollte dadurch ermöglicht werden, für seine Gerste und Malzproducte wieder den alten Markt zu erobern. Durch die Aufhebung des Identitätsnachweises ist thatsächlich „eine wesentliche Verschiebung der bisher ungünstigen Preisbildung im Osten zu Gunsten der östlichen Landwirthschaft eingetreten" (Minister von Hammerstein, 17. Jan. 1896, S. 393), wodurch die Zolldifferenz von 1 Mk. 50 Pf. mehr

als ausgeglichen wurde; eine ähnliche relative Besserung der Getreidepreise ist für andere Provinzen durch die Beseitigung der Staffeltarife eingetreten.

4. Gemischte Transitlager und Zollcredit.

Mit der Beseitigung des Identitätsnachweises stand weiter im Zusammenhang die Frage der Aufhebung oder Beschränkung der **gemischten Transitlager** [1]) und des **Zollcredites**. Eine große Anzahl von Lagerhäusern an größern Verkehrsplätzen hatte für den durchgehenden (transitirenden) Waarenverkehr verschiedene Zollbegünstigungen erhalten. Die unter zollamtlichem Verschluß stehenden Lagerhäuser gelten als Zollausland, so daß der Zoll erst mit dem Austritt der Waaren aus dem Lagerhaus und deren Uebergang in den inländischen Verkehr zur Bezahlung fällig wird. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1882 war diesen Transitlagern wie den Inhabern von sogenannten Mühlen-Conten ein Zollcredit bis zu sechs und sieben Monaten gewährt worden.

Durch die Lagerhäuser war die Möglichkeit gegeben, an diesen Stationen große Mengen von unverzolltem Getreide aufzuspeichern, welches im günstigen Augenblick sofort in Verkehr gesetzt werden konnte. Ein großer Theil dieser Lager wurde unter dem Titel „Transitlager" ausschließlich oder doch überwiegend für den Verkehr nach dem Inland benützt. In ganz Deutschland bestanden 1894 nach einer Aeußerung des Reichsschatzsecretairs Grafen Posadowsky vom 7. Febr. 1896 202 Transitlager in 39 Ortschaften, nämlich in Preußen 129, in den übrigen Bundesstaaten 73. Im Jahre 1894 wurden aus den preußischen Lagerhäusern 30 Procent Weizen, 11 Procent Roggen und 32 Procent Hafer, aus den Lagerhäusern der übrigen Bundesstaaten dagegen 75 Procent Weizen, 53 Procent Roggen, 73 Procent Hafer in das Inland übergeführt.

Bei Berathung des Gesetzes über Aufhebung des Identitätsnachweises brachte Abg. v. Puttkamer-Plauth eine Resolution in Vorschlag, der Herr Reichskanzler möge in Er-

[1]) Diese Lager heißen reine Transitlager, wenn ihre Waaren nur zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind, gemischte Transitlager, wenn die Waaren theils nach dem Inlande, theils nach dem Auslande gehen.

wägung nehmen, „ob nicht entweder die gemischten Privat-Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) ohne amtlichen Mitverschluß, welche überwiegend speculativen Zwecken zum Schaden der Inlandpreise dienen . . . ganz oder theilweise aufzuheben sind oder der Zollcredit zu beschränken ist." Staatssecretair Graf Posadowsky erklärte am 14. März 1894 mit Bezug auf diese Resolution, daß die Frage einer erneuten Prüfung unterzogen sei und bereits Verhandlungen unter den verbündeten Regierungen schweben, um den entstandenen Mißbräuchen entgegenzuwirken. Das ganze Centrum schloß sich dieser Resolution zustimmend an. — Unterm 17. Dec. 1895 stellten die Abgg. Graf Schwerin-Löwitz, Szmula (Centrum) und v. Plötz folgende, von den Mitgliedern des Centrums und der conservativen Partei unterzeichnete Interpellation: „Welche Anordnungen hat der Herr Reichskanzler in Bezug auf die am 14. März 1894 vom Reichstag beschlossene Resolution, betreffend die Aufhebung der gemischten Privat-Transitlager und des denselben wie den Inhabern von Mühlen gewährten Zollcredites getroffen?" Die Interpellation kam am 7. Februar 1896 zur Verhandlung. Staatssecretair Graf v. Posadowsky gab die Erklärung ab, der Reichskanzler habe zunächst eine „schärfere Controle über den Verkehr auf den gemischten Transitlagern als Grundlage für weitere Entschließungen" eingeführt. Aus der Statistik habe sich ergeben, daß ein erheblicher Theil der gemischten Transitlager eine Ausfuhr überhaupt nicht habe. Deshalb habe der Bundesrath unterm 9. Mai 1895 weiter beschlossen, „daß in Zukunft alljährlich nach Abschluß des Kalenderjahres eine gleiche Verkehrsstatistik über die gemischten Transitlager aufgenommen werde, und unterm 4. Juli 1895 sich schlüssig gemacht, daß die ertheilte Genehmigung zur Lagerung von Getreide in gemischten Privat-Transitlagern in der Regel zu entziehen ist, wenn die Lager in der Hauptsache nur für einen Absatz nach dem Inlande benutzt werden. Eine größere Anzahl von derartigen Transitlagern wurde im Verfolge dieses Bundesrathsbeschlusses aufgehoben; ebenso wurde von den 149 Conto-Mühlen bis Februar 1896 deren 38 das Zoll-Conto entzogen. Der Zollcredit wurde für die Conto-Mühlen auf vier, für die Privat-Transitlager auf drei Monate beschränkt; nach Schluß eines jeden Quartals erfolgt die Abrechnung, acht Tage nach der Abrechnung muß

der Zoll bezahlt werden. Weiter erklärte der Staatssecretair, eine völlige Aufhebung sämmtlicher Privat-Transitlager würde auch der einheimischen Landwirthschaft schaden und nur dazu führen, „daß sich der Getreidehandel in's Ausland zöge und sich große Transitlager dicht an unsern Grenzen oder im Freihafengebiet niederließen" (St. Ber. S. 795).

Am 10. März 1897 verhandelte der Reichstag über einen weitern Antrag des Abg. Graf v. Schwerin-Löwitz wegen Beschränkung des Zollcredites bei der Einfuhr von Getreide. Der Antragsteller wies dabei hin auf die wiederholt vom Reichstag beschlossenen Resolutionen und die darauf erfolgten Zusagen der verbündeten Regierungen. Abg. Gerstenberger (Centrum) betonte, es herrsche in diesem Punkte „zwischen den süddeutschen kleinen und mittlern Bauern und den norddeutschen Grundbesitzern völlige Uebereinstimmung"; der bayerische Landwirthschaftsrath habe schon öfter dahingehende Anträge gestellt, sämmtliche süddeutschen Bauernvereine hätten in ihren Generalversammlungen dahinzielende Resolutionen beschlossen. Der freisinnige Abg. Rickert bekämpfte den Antrag, welcher der Landwirthschaft keinen Nutzen bringe und nur die kleinern Stationen schädigen würde zu Gunsten der großen Handelsmetropole Hamburg und der auswärtigen Häfen. Staatssecretair Graf v. Posadowsky erklärte, die Frage sei im Bundesrathe noch nicht abgeschlossen, und sicherte zu, daß bei der Entscheidung „die Interessen der kleinen und mittlern Mühlen und namentlich auch der Landwirthschaft genügende Berücksichtigung finden" würden. Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen; das ganze Centrum stimmte demselben bei. Ein ähnlicher Antrag (Graf Hoensbroech und Genossen) kam am 27. April 1897 im preußischen Abgeordnetenhause zur Verhandlung, wobei der preußische Landwirthschaftsminister v. Hammerstein hervorhob, die Frage der gemischten Transitlager werde von hervorragenden Landwirthen auch vom rein agrarischen Standpunkte aus sehr verschieden beurtheilt: deshalb bedürfe dieselbe der eingehendsten Prüfung. Es werde sich wahrscheinlich herausstellen, daß die Erhaltung einer gewissen Zahl von solchen Lagern im Interesse der östlichen Landwirthschaft dringend geboten ist.

5. Ist die Landwirthschaft durch die Handelsverträge geschädigt worden?

Wiederholt kam im Reichstag die Klage zum Ausdruck, daß unsere deutsche Landwirthschaft durch die Handelsverträge schwer geschädigt worden sei. Staatsminister Frhr. v. Marschall behandelte diese Frage in seiner Rede gegen den Antrag Kanitz am 16. Januar 1896 und bemerkte:

„Wer das behauptet, der muß sich zu der Ansicht bekennen, daß, wenn die Handelsverträge nicht abgeschlossen worden wären, wir heute auskömmliche oder doch jedenfalls erheblich höhere Getreidepreise haben würden. Das führt auf die sehr bestrittene Frage: Wie wirkt der Getreidezoll auf den Inlandpreis des Getreides? Hier stehen sich zwei Anschauungen diametral gegenüber: diejenige, die in früherer Zeit als unerschütterliches Axiom von der rechten Seite dieses Hauses vertreten wurde, daß nämlich das Ausland den Getreidezoll trage, das heißt, daß das Ausland seine Preise um den Betrag des Zolles ermäßigt, somit der Zoll im Inlandpreis keinen Ausdruck finde. Die andere Anschauung ist die, die nunmehr der Herr Vorredner (Graf Kanitz) vertritt, daß der Getreidepreis allezeit gleich dem Marktpreis plus dem inländischen Zoll sei. Ich bin der Ansicht, daß weder die eine noch die andere Anschauung zutrifft, daß die Frage mit einer einheitlichen Formel überhaupt nicht entschieden werden kann, daß alles auf die Conjunctur ankommt, und daß der Getreidezoll bei starkem inländischen Angebot die Neigung hat, sich zu verflüchtigen, während umgekehrt, wenn die Nachfrage stark ist, der Getreidezoll voll und ganz im Inlandpreis zum Ausdruck kommt, mit andern Worten, daß der Getreidezoll dann, wenn er am allernothwendigsten ist, am ersten die Neigung hat, zu versagen."

Er wies darauf hin, daß Frankreich einen Zoll von 7 Frcs. habe, und daß der Weizenpreis am Vortage (15. Januar) in Berlin auf 148, in Köln auf 150, in Paris auf 147 Mk. 20 Pf. gestanden habe. Er fährt fort:

„Hätten wir keine Handelsverträge abgeschlossen, so würden wir voraussichtlich höhere Getreidezölle haben, wahrscheinlich aber keine höhern Getreidepreise. Die Lage der Landwirthschaft, die Klagen, die aus ihr ertönen, würden annähernd dieselben sein, und nur das eine würde sich geändert haben, daß man unter den Ursachen, auf welchen die Nothlage der Landwirthschaft beruht, noch eine weitere verzeichnen würde, nämlich die, daß in Folge des Rückganges unserer Ausfuhr die Kaufkraft weiter Interessentenkreise, nämlich des deutschen Arbeiterstandes, wesentlich geschmälert sei" (Stenogr. Ber. S. 357 und 358).

Bedeutungsvoll für die vom Staatssecretair hier niedergelegte Anschauung ist die Thatsache, daß im Jahre 1896 der

Weizenpreis in Deutschland durchschnittlich 15 Mk. 90 Pf., in Paris 15 Mk. 70 Pf. per Doppelcentner betrug. Auch angesehene Agrarpolitiker stimmen der landläufigen Klage über die Handelsverträge keineswegs uneingeschränkt zu. So erklärte Dr. Ruhland auf einer Versammlung in Großostheim bei Aschaffenburg (Sept. 1895) ganz bestimmt: die Auffassung, als ob lediglich die Handelsverträge die Schuld am Sinken der Getreidepreise trügen, sei in dieser allgemeinen Fassung unrichtig.

Die letzten 25 Jahre haben deutlich gezeigt, daß die Getreidezölle für sich allein keinen ausschlaggebenden Einfluß auf die Höhe der Getreidepreise ausüben können. Ein Vergleich mit den Preisen in England macht es ja unzweifelhaft, daß die deutsche Zollpolitik durchschnittlich eine nicht unerhebliche Preiserhöhung herbeigeführt hat. Aber viel mehr als von den Zöllen hängt die Höhe der Preise ab von der mehr oder minder reichen Welternte, dann von der mehr oder minder lebhaften Nachfrage im Localverkehr, von den Transportkosten usw., kurz von der ganzen Constellation des wirthschaftlichen Lebens. Die Getreidezölle hörten 1866 auf; der Weizen stieg an der Münchener Schranne für den Doppelcentner von 20 Mk. (1865) auf 23 Mk. 20 Pf. im Jahre 1867. In den siebziger Jahren nahm die Industrie einen lebhaften Aufschwung, in Folge dessen erhöhte sich auch die allgemeine Lebesucht. Die Weizenpreise standen 1873 auf 29 Mk. 50 Pf., 1877 auf 25 Mk. 1879 wurden die Getreidezölle eingeführt; der Weizenpreis betrug 1880 23 Mk. 20 Pf. Die Zölle wurden 1885 auf 3 Mk. erhöht; der Preis dagegen sank 1886 auf 18 Mk. 50 Pf. Der Zoll wurde 1887 um 2 Mk. erhöht (also auf 5 Mk. für den Doppelcenter), der Preis stieg 1888 um 1 Mk., auf 19 Mk. 50 Pf. Durch den österreichischen Handelsvertrag wurde der Zoll auf 3 Mk. 50 Pf. festgesetzt; der Preis sank 1893 auf 17 Mk., 1894 auf 15 Mk. 50 Pf., hob sich 1895 auf 16 Mk. 40 Pf. Die Jahre 1892—1894 hatten fast in der ganzen Welt außerordentlich günstige Ernten gebracht; der Zoll von 3 Mk. 50 Pf. äußerte fast gar keinen Einfluß mehr. In den beiden letzten Jahren sind die Preise wieder etwas im Steigen begriffen.

Die Klagen, daß die Handelsverträge unsere Landwirthschaft geschädigt haben, richten sich am lebhaftesten gegen die sogenannten Meistbegünstigungsverträge, speciell gegen die

Getreide-Einfuhr aus **Argentinien**. Die Getreide-Einfuhr aus diesem Lande hat erst in den allerletzten Jahren in Deutschland einen bedrohlichen Charakter angenommen. Im Jahre 1891 betrug dieselbe noch kaum 1 Procent unserer gesammten Weizen-Einfuhr, 1892 schon 5, 1894 sogar 30 Procent unserer gesammten Weizen-Einfuhr. Unterm 7. December 1894 stellte der liberale Abg. Frhr. Heyl zu Herrnsheim den Antrag, den Handelsvertrag mit Argentinien zu kündigen. Damit sollte zugleich der erste Schritt geschehen zu einer größern handelspolitischen Action, zu einer Neugestaltung der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands. Dieser Antrag kam am 13. März 1895 zur Verhandlung im Reichstag. Der Antragsteller verbreitete sich über die Gefahren, welche unserer Landwirthschaft von Argentinien drohen, welches den besten Weizenboden der Erde habe, dazu eines der größten Stromgebiete und ein gut entwickeltes Eisenbahnnetz. Sehr bedenklich sei auch die Entwicklung der Mühlenindustrie in Argentinien; es drohe von dort auch Gefahr für unsere Viehzucht. Argentinien habe eine landwirthschaftliche Bodenfläche vier Mal so groß als ganz Deutschland; jetzt sei erst der geringste Theil davon bebaut. Staatssecretair Frhr. Marschall v. Biberstein bemerkte dem gegenüber, daß durch Kündigung dieses Handelsvertrages die deutsche Ausfuhr nach Argentinien, welche auf 70—80 Millionen zu schätzen sei, empfindlich geschädigt würde, während „nach menschlicher Berechnung Nutzen für die Landwirthschaft nicht erwachsen würde" (Stenogr. Ber. S. 1487). Die Weizenproduction Argentiniens sei allerdings noch sehr der Ausdehnung fähig, werde aber immer beschränkt bleiben auf die Provinz Entre Rios und auf Theile der Provinzen Santa Fé, Buenos Aires und Cordova. Der Antrag Heyl wurde am 14. März in namentlicher Abstimmung mit 146 gegen 78 Stimmen an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen; das ganze Centrum stimmte für die Verweisung an die Commission. In der Commission wurden eingehend die Verhältnisse dargelegt und insbesondere betont, es kommen aus Argentinien an landwirthschaftlichen Producten hauptsächlich Wolle und Weizen. Bei Kündigung des Handelsvertrages würde der Weizen nach Belgien oder Frankreich gehen, dort vermahlen werden und alsdann unter belgischer oder französischer Marke als Mehl nach Deutschland kommen. Die Wolle ginge ebenso nach Frankreich, würde dort gekämmt und als Halbfabricat nach

Deutschland importirt. Es würde also lediglich die deutsche Mühlen- und Textil-Industrie dadurch schwer geschädigt — in deutschen Wollkämmereien sei ein Capital von 60 Millionen investirt und Tausende von Arbeitern beschäftigt — ohne daß die Einfuhr nach Deutschland verhindert würde. Der Antrag fand in der Commission eine knappe Mehrheit, kam aber im Plenum nicht mehr weiter zur Verhandlung.

Um die deutsche Regierung in die Lage zu setzen, die landwirthschaftliche Entwicklung in den auswärtigen Staaten in verlässiger Weise kennen zu lernen und damit rechtzeitig die nothwendigen Maßregeln zum Schutze der deutschen Landwirthschaft treffen zu können, wurden im Etat 1895/96 von der Regierung ein Betrag von 75 000 Mk. gefordert „zur Entsendung **landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Sachverständigen** an kaiserliche Missionen" (Gesandtschaften). Es sollten dazu theoretisch und praktisch durchgebildete Landwirthe gewählt werden, welche zugleich auch gediegene Kenntnisse in Bezug auf Zoll-, Währungs-, Handels- und landwirthschaftliche Gesetzgebung haben. Dieses Postulat fand unterm 16. März 1895 die Genehmigung des Reichstages.

6. Erhebungen über die Wirkungen der Handelsverträge.

Die Gegner der Handelsverträge haben wiederholt die Behauptung aufgestellt, das Deutsche Reich sei bei Abschluß der Handelsverträge nach allen Richtungen zu kurz gekommen, die deutsche Industrie habe von denselben keinen Nutzen, die Landwirthschaft aber außerordentlich schweren Schaden gehabt. Um die Berechtigung dieser Klagen prüfen zu können, stellte der freisinnige Abg. Dr. Barth bei Berathung des Etats für 1897/98 den Antrag, die Reichsregierung solle Erhebungen anstellen in Bezug auf die Wirkungen der Handelsverträge. Abg. Fritzen (Centrum) ergänzte diesen Antrag dahin, die Erhebungen sollten insbesondere ausgedehnt werden in Bezug auf die Wirkung dieser Verträge für die Landwirthschaft. Dr. Barth begründete seinen Antrag damit, daß es nothwendig sei, den verschiedenen herrschenden Anschauungen gegenüber ein objectives und umfassendes Bild zu erhalten, welchen Einfluß die Handelsverträge in Bezug auf Handel, Industrie und Landwirth-

schaft geäußert hätten. Für die Landwirthschaft komme in Betracht, daß nach den Handelsverträgen der volle Zoll in der Preisdifferenz zum Ausdruck komme, was früher nicht der Fall gewesen sei; auch der Industrie-Export wirke auf die Landwirthschaft zurück; für jede Million Mark Export an Industrie-Artikeln seien ungefähr 1000 Arbeiter zu rechnen, und diese gehörten zu den besten Abnehmern der landwirthschaftlichen Producte. Abg. Fritzen (Centrum) betonte, die Industrie fühle sich unter den Verträgen wohl, die Landwirthschaft fühle sich dagegen gedrückt. Die Erhebungen seien von höchster Bedeutung für eine spätere Erneuerung der Verträge; es sollen dabei besonders auch die landwirthschaftlichen Vereinigungen vernommen werden. Er glaube persönlich, die Nachtheile seien „größtentheils" nicht auf Conto der Handelsverträge zu schreiben; aber er nehme keinen Anstand, zu erklären, daß,

„wenn die Denkschrift das Ergebniß haben sollte, daß durch diese Handelsverträge die Landwirthschaft unter Productionsbedingungen gestellt worden ist, welche ihre Existenz untergraben oder im höchsten Grade gefährden müßten, ich ohne weiteres darauf dringe, daß bei Ablauf der Handelsverträge unser Verhältniß zu den andern Staaten in anderer Weise geregelt werden müßte, als es bis jetzt geschehen ist, denn wir dürfen eines nicht vergessen, daß in der Landwirthschaft ... der Kern und die Kraft unseres Volksthums liegt!" (Stenogr. Ber. S. 4529.)

Abg. v. Kardorff bemerkte damals:

„Ich kenne gar keine Gegner von Handelsverträgen. Wir sind alte Freunde von Handelsverträgen gewesen; ich habe seit der ganzen Reihe von Jahren, da ich im Reichstag bin und so oft ich über handelspolitische Fragen gesprochen habe, stets betont, daß wir Handelsverträge an sich für außerordentlich nützlich und für im Interesse Deutschlands liegend erachten — es frägt sich nur, wie sie beschaffen sind" (Stenogr. Ber. S. 4534).

Auffallenderweise wurde der Antrag Barth von der rechten Seite des Hauses bekämpft; man konnte sich nicht ganz der Vermuthung erwehren, es sei den Conservativen der Nachweis der günstigen Entwicklung der Industrie und die verhältnißmäßig gute Rückwirkung auf die Landwirthschaft in ihren Landestheilen unbequem.

7. Vorbereitung für die neuen Handelsverträge.

Die große Mehrheit des Reichstages hat den verbündeten Regierungen wiederholt die ernste Mahnung nahegelegt, beim

Ablauf und Neuabschluß der Handelsverträge derartige Vorbereitungen zu treffen, daß die Interessen der deutschen Landwirthschaft nach allen Beziehungen ausreichend gewahrt und für die landwirthschaftlichen Producte der nothwendige Schutz gesichert wird.

Um bei dem im Jahre 1904 erfolgenden Ablauf der Handelstarifverträge für die neuen Vertragsverhandlungen eine möglichst sichere Grundlage zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller einheimischen Interessen zu gewinnen, hat die Reichsregierung eine Commission von Sachverständigen und Interessenten aus den Kreisen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels berufen. Dieser „wirthschaftliche Ausschuß zur Begutachtung und Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen“ trat am 15. November 1897 zur Constituirung in Berlin zusammen. Es wurden sechs Specialausschüsse gebildet und zunächst beschlossen, eine genaue Productions-Statistik für Deutschland herzustellen.

Hervorragende Nationalökonomen erachten als wichtigste Maßregel zum Schutze der europäischen Landwirthschaft gegen die überseeische Concurrenz die Bildung einer europäischen oder wenigstens einer mitteleuropäischen Zollunion. Denselben Gedanken hat der österreichische Minister des Aeußern, Graf Goluchowski, am 19. November 1897 in der ungarischen Delegation ausgesprochen mit den Worten:

„Der vernichtende Concurrenzkampf, den wir auf Schritt und Tritt auf den Gebieten des menschlichen Schaffens mit den überseeischen Ländern theils schon heute zu bestehen, theils für die nächste Zukunft zu gewärtigen haben, erheischt rasche und durchgreifende Gegenwehr, sollen die europäischen Völker nicht in ihren vitalsten Interessen auf's empfindlichste geschädigt werden, und einem Siechthum entgegengehen, das sie dem allmäligen Untergange zuführen müßte. Schulter an Schulter müssen sie kämpfen gegen die gemeinschaftliche Gefahr, und zu diesem Kampfe müssen sie sich rüsten mit dem Aufgebote aller ihnen zur Verfügung stehenden Hülfsquellen. Vereint müssen sich die europäischen Völker zusammenfinden, um in der Vertheidigung ihrer Existenzbedingungen erfolgreich wirken zu können. Möge die Erkenntniß davon allgemein durchdringen.“

Welche Gestaltung die neuen Handelsverträge gewinnen werden und ob die gewünschte Zollunion in Europa oder Mittel-Europa zu Stande kommen wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Mit um so lebhafterm Interesse fassen

deshalb unsere deutschen Landwirthe diejenigen Hülfsmittel in's Auge, welche ihnen schon heute zur Verfügung stehen.

8. Quebrachozoll.

In größern landwirthschaftlichen Strichen unseres deutschen Vaterlandes bildet eine wichtige Einnahmequelle die Cultur von Eichenschälwaldungen, namentlich für kleinere Besitzer und ländliche Gemeinden in Westfalen, in der Eifel, der Pfalz, in Nassau und Unterfranken. In den letztern Jahren ist denselben eine schwere Concurrenz erwachsen durch Einfuhr von Quebrachoholz, besonders aus Argentinien, und andern überseeischen Gerbstoffen. Zugleich leiden unter dieser Einfuhr die kleinern Gerbereien, da der Gerbstoff aus Quebracho nur in Großbetrieben lohnend verwendet werden kann, aber diesen auch sehr erhebliche Vortheile bietet. In der Session 1894/95 wurde im Reichstag von der antisemitischen Reformpartei und sodann von den Abgeordneten Freiherrn v. Stumm (Freicons.), Dr. Lieber (Centr.), Graf v. Kanitz (Conserv.), Dresler (Nat.-lib.), unterstützt von weitern Mitgliedern ihrer Fractionen, Anträge auf Einführung eines angemessenen Schutzzolles auf Quebrachoholz und andere überseeische Gerbstoffe gestellt. Bei Berathung der in derselben Session dem Reichstag von den verbündeten Regierungen vorgelegten Novelle zum Zolltarif wurde auch diese Frage erörtert; von der Centrums-Fraction waren es die Abgeordneten Broekmann, Dr. Hitze, Fusangel, welche am 22. und 24. Januar 1895 eingehend die berechtigten Interessen des alten kleingewerblichen soliden Gerbereibetriebs und der Landwirthschaft darlegten. Ebenso hat der Centrums-Abgeordnete Szmula bei Besprechung eines auf Kündigung des Argentinischen Handelsvertrages abzielenden Antrages am 13. März 1895 darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf den nothwendigen Schutz der deutschen Schälwaldungen gegen die argentinische Concurrenz der Handelsvertrag gekündigt werden sollte. Die Commission für Abänderung des Zolltarifs beschloß unterm 22. Februar 1895 eine Resolution: „an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, die Einführung eines wirksamen Schutzzolles auf Quebrachoholz und die daraus hergestellten Extracte und Präparate, sowie auf andere überseeische Gerbstoffe baldthunlichst herbeiführen zu wollen". Im Plenum des Reichs-

tages wurde Namens des Centrums diese Resolution von den Abgeordneten Broekmann, Dr. Bachem und Dr. Hitze vertreten; sie fand am 26. April 1895 mit großer Mehrheit Annahme.

Bei der Etatsberathung für 1896/97 stellte Abgeordneter Freiherr v. Stumm am 20. März 1896 die Anfrage, ob es richtig sei, daß der Bundesrath beschlossen habe, dieser Resolution nicht zuzustimmen; dies wäre um so mehr bedauerlich, als die Einfuhr von 401 949 Doppelcentnern im Jahre 1894 auf 876 000 Dctr. im Jahre 1895 gestiegen sei; dazu sei im Kriegsministerium selbst der Beweis erbracht, daß das mit Quebracho gegerbte Sohlleder den militairischen Anforderungen in Bezug auf Haltbarkeit nicht entspreche. Die Centrums-Abgeordneten Broekmann und Dr. Hitze brachten auch hier wieder den dringenden Wunsch zum Ausdruck, daß der Bundesrath der Resolution des Reichstags willfahren wolle. Trotzdem wurde dieselbe im Bundesrathe abgelehnt.

Bei Berathung des Etats für 1897/98 kamen die Centrums-Abgeordneten Dr. Hitze und Gerstenberger abermals auf die Einführung eines Quebrachozolles zurück und verlangten von den verbündeten Regierungen eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit, worauf der Staatssecretair Graf v. Posadowsky zusicherte, beim Ablauf der Handelsverträge die Frage von neuem zu prüfen.

9. Honigzoll.

Bei Berathung des Gesetzes über Abänderung des Zolltarifes (22. März 1895) beantragte Centrums-Abgeordneter Letocha nicht bloß für künstlichen Honig — wie die Regierung vorgeschlagen —, sondern auch für den natürlichen Honig den Zoll von 20 auf 36 Mark per 100 Kilo zu erhöhen. Als Grund führte Abg. Letocha an, daß die sichere Unterscheidung zwischen natürlichem und künstlichem Honig sehr schwer sei, und daß die deutsche Bienenzucht dringend eines höhern Zollschutzes bedürfe. Der Antrag fand gegen den entschiedenen Widerspruch der Freisinnigen und Socialisten Annahme.

Zweiter Abschnitt.

Die sog. „großen Mittel" zur Besserung der landwirthschaftlichen Nothlage.

Als „**große Mittel**" zur Besserung der landwirthschaftlichen Nothlage wurden im deutschen Reichstag wiederholt bezeichnet: Die Reform des Börsenhandels, die Neuregelung der Währungsfrage und der Antrag Kanitz.

1. Börsenreform.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere deutsche Landwirthschaft in den letzten Jahren eine sehr schwere Schädigung erfahren hat durch das Börsenspiel, welches sich an den Terminhandel mit Getreide im Laufe der Zeit angeknüpft hatte. Der **börsenmäßige Terminhandel im Getreide**[1]) hat sich

[1]) Der Terminhandel (Zeitgeschäft, Lieferungsgeschäft) ist der Kauf oder die sonstige Anschaffung einer Waare auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist. Es ist diesem Vertrag eigenthümlich, daß die Waare nicht sofort bei oder alsbald nach Abschluß des Vertrages, sondern erst an einem spätern, genau fixirten Stichtag (Termin) oder innerhalb einer genau festgesetzten Frist geliefert werden muß, so daß eine verspätete Erfüllung des Vertrags nach der regelmäßigen Absicht der vertragschließenden Theile von vornherein ausgeschlossen und der Gläubiger berechtigt ist, im Falle der Nichterfüllung vom Vertrage zurückzutreten und, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird der Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Waare einen Börsenpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsenpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden. (Neues Handelsgesetzbuch § 376.) An letztere Bestimmung hängt sich das sogenannte Differenzgeschäft an, bei welchem es den Vertragschließenden nicht um wirkliche Lieferung der Waare, auf welche der Vertrag lautet, sondern nur um Erlangung jenes Preisunterschiedes zu thun ist. Der **börsenmäßige** Terminhandel unterscheidet sich vom sonstigen Terminhandel dadurch, daß er nach den vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen ab-

zunächst für Roggen Ende der vierziger Jahre in Berlin herausgebildet; in den letzten sechsziger Jahren wurde er auch in Weizen eingeführt. Das tägliche Differenzspiel in großem Umfange an den Hauptgetreidebörsen von Europa und America — an erster Stelle Chicago, dann New-York, Liverpool, Paris, Berlin, Wien, Amsterdam — hat sich erst in den allerletzten Jahren (besonders seit 1888) entwickelt. Der effective Terminhandel in Getreide hatte nur geringen Umfang gegenüber den riesigen Mengen, welche im reinen Spiel gehandelt wurden („Papiergetreide"). In den Jahren 1885—90 sind in den Vereinigten Staaten von Nordamerica 2 576 000 000 Bushels Weizen (1 Bushel = 35 Liter) gewachsen; davon wurden 162 Millionen nach New-York verfrachtet, während an der dortigen Börse in gleichem Zeitraume 8 582 Millionen Bushels (also 1 : 53) gehandelt wurden. Dieses Börsenspiel wirkte natürlich sehr erheblich auf die Preisbildung, was sich häufig in sehr starken Preisschwankungen, wiederholt für längere Zeit in einem ganz ungerechtfertigten Preisdruck kundgab. Besonders der Fall Cohn-Rosenberg, welche 1895 monatelang (von Juni bis November) den Roggenpreis in Berlin derart drückten, daß er durchschnittlich um fast 2 Mk. per Doppelcentner niedriger als der Weltmarktpreis stand, hat den Unwillen des Volkes erregt und das laute Verlangen hervorgerufen, diesem frivolen Spiel ein Ende zu machen. — Schon 1887/88 gelangte eine Petition an den Reichstag mit der Bitte: „daß die an der Productenbörse in Berlin insbesondere beim Terminhandel mit Getreide hervorgetretenen Mißstände im Wege der Gesetzgebung Abhilfe finden möchten". In der Session 1890/92 liefen zahlreiche Petitionen beim Reichstag ein, welche sich gegen den börsenmäßigen Terminhandel mit Nahrungsmitteln erklärten, und unterm 19. November 1891 brachten die Centrums-Fraction, die Freiconservativen und die Conservativen einen gemeinsamen Antrag beim Reichstag ein, in welchem von den verbündeten Regierungen ein Gesetz gegen den Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft, namentlich in den

---

geschlossen wird, und daß für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. Die reinen Differenzgeschäfte an der Börse sind ein bloßes Spiel mit Werthen, das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Verbindlichkeit gar nicht zu begründen vermag.

für die Volksernährung wichtigen Artikeln, verlangt und die Unterstellung der Börsen unter staatliche Aufsicht gefordert wurde (Antrag Graf v. Ballestrem, Graf v. Behr-Behrenhoff, Freiherr v. Manteuffel u. Gen.). Kurz nachher erklärte sich auch die nationalliberale Fraction (Antrag v. Cuny u. Gen.) für ein gesetzgeberisches Vorgehen gegen das Börsenspiel. Diese Anträge gaben Anlaß zur einer Enquête mit commissarischer Vernehmung von Sachverständigen, als deren Ergebniß ein neues Reglement für den Börsenterminhandel empfohlen wurde. Dieser Vorschlag fand seinen Ausdruck in dem Entwurf eines Börsengesetzes vom 3. December 1895, welcher in § 46 die Bestimmung enthielt: „Der Bundesrath ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen. Die Lieferungsqualität des im Börsenhandel zu liefernden Getreides kann nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige von dem Bundesrath oder, soweit er von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung festgestellt werden.“ Die Centrumsfraction des bayerischen Landtages hat schon unter'm 10. October 1893 an die Regierung den Antrag gestellt, „es möge im Bundesrathe dahin gewirkt werden, daß der Terminhandel mit Getreide an der Börse verboten werde. Auch in Versammlungen landwirthschaftlicher Vereine, besonders in Süddeutschland, wurde diese Forderung erhoben. Im Reichstage wurde die Frage von allen Seiten ernstlich geprüft und zunächst Mittel gesucht, durch welche es möglich wäre, das Differenzspiel in Getreide zu beseitigen, ohne den Terminhandel mit effectiver Waare zu unterdrücken. Bei der ersten Lesung des Börsengesetzes (9.—11. Januar 1896) sprach sich kein Redner direct für Verbot des Terminhandels aus; als vordringlichste Frage wurde bezeichnet die Feststellung der Lieferungsqualität des Getreides, um dadurch die Schundwaare von dem Terminhandel auszuschließen. Der Centrumsredner Abg. Fritzen (Düsseldorf) erklärte, er halte für seine Person das Termingeschäft in Getreide für unentbehrlich und fügte bei:

Aber „wenn mir nachgewiesen würde, daß in Bezug auf dieses Geschäft die Nachtheile größer seien als die Vortheile, dann würde ich ohne Zucken auch zu einem Verbot des Terminhandels die Hand reichen“.

Bei der Commissionsberathung befürwortete der Centrumsabgeordnete Schwarze am 17. Februar zuerst das gesetzliche Verbot. Am 19. Februar stellte er den formellen Antrag, in § 16 Absatz 2 zu setzen: „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.“ Der Antrag wurde in der ersten Lesung der Commission mit 11 Stimmen angenommen, in der zweiten Lesung abgelehnt. Für die zweite Lesung im Plenum wurde der Antrag unter'm 23. April von den Centrumsabgeordneten Fuchs und Schwarze nach langen Fractionsverhandlungen wiederholt und vom Abgeordneten Schwarze begründet; ferner sprachen für denselben die Abgeordneten Dr. Bachem (Centr.), Graf Kanitz (Cons.) und Dr. von Bennigsen (Nat.-Lib.); dagegen sprachen Dr. Barth (Freis.) und Schönlank (Socialdem.). Die namentliche Abstimmung ergab am 1. Mai die Annahme des Antrages mit 200 gegen 39 Stimmen (letztere von Freisinnigen, Demokraten und Socialdemokraten).

Ueber die Wirkungen dieses Verbotes des Terminhandels besteht zur Zeit noch lebhafter Streit unter den Interessenten. In Berlin haben die Getreidehändler nach Inkrafttreten des Börsengesetzes den Verkehr an der Productenbörse völlig eingestellt; damit sind die amtlichen Preisnotirungen des Berliner Marktes, welche bisher maßgebenden Einfluß im Getreidehandel übten, in Wegfall gekommen, und hat für längere Zeit eine gewisse Unsicherheit der Preisbestimmung sich geltend gemacht, welche schädigend auf die Landwirthschaft zurückwirkte. Aus den Bestimmungen des Börsengesetzes kann eine ausreichende Begründung dieses Strikes nicht entnommen werden. Die Verhältnisse in Mannheim und andern großen Getreidehandelsplätzen beweisen, daß ein blühender Getreidehandel sehr wohl ohne Terminhandel bestehen könne. In Mannheim hat der Terminhandel nie bestanden. — In Preußen werden gegenwärtig von der Centralstelle der Landwirthschaftskammern officielle Notirungen über die täglichen Getreidepreise an den hervorragendsten Handelsplätzen veröffentlicht.

Die „Bank- und Handelszeitung“ weist durch Vergleichung der Weizenpreise an den Börsen von New-York und Berlin im August und September 1897 nach, daß seit Aufhebung des Terminhandels die Preisschwankungen in Berlin sehr erheblich geringer waren als in New-York. Auch die starke Verminderung der deutschen Getreide-Einfuhr wird als wohlthätige Wirkung des Verbotes des Terminhandels be-

zeichnet. Die deutsche Weizeneinfuhr betrug im Jahre 1897 11 789 889 Doppelcentner gegen 16 527 054 Doppelcentner des Vorjahres, die Roggeneinfuhr 8 568 315 gegen 10 306 703 Doppelcentner, also weniger um 28,65 resp. 16,85 %. — Der Jahresbericht der Dresdener Productenbörse für 1897 constatirt, daß „durch die Aufhebung des börsenmäßigen Getreideterminhandels das Effectivgeschäft in unabhängigere, solidere Bahnen geleitet ist". Durch den Terminhandel wurde „die natürliche Preisentwickelung für Getreide zeitweise empfindlich beeinflußt und dem Producenten Grund zu Klagen über die Terminbörse gegeben". Im preußischen Abgeordnetenhause betonte am 29. Januar 1898 der nationalliberale Abgeordnete Sieg im Namen der westpreußischen Landwirthe, „daß wir die Aufhebung des Getreideterminhandels für eine der besten Thaten halten, die überhaupt in der letzten Zeit ausgeführt worden sind . . . Ich behaupte, daß die Aufhebung des Getreideterminhandels in diesem Jahre, besonders bei dieser Ernte, der deutschen Landwirthschaft ungezählte Millionen in den Schooß geworfen hat". (Sehr richtig! rechts.) (Stenogr. Ber. S. 234.) Er begründete dieses damit, daß unter der Herrschaft des Terminhandels gewaltige Quantitäten von Getreide sich ansammelten, die lediglich zum Zwecke der Speculation hereingebracht waren und auf die Preise gerade zu der Zeit am meisten drückten, wo der Landwirth genöthigt war, zu verkaufen. — Diese „beste That" hat die deutsche Landwirthschaft der Initiative des Centrums zu danken!

In diesem Zusammenhang mag noch erwähnt werden, daß das Centrum auch nicht unterlassen hat, eine internationale Regelung des Börsenwesens bei Gelegenheit des Abschlusses neuer Handelsverträge in Anregung zu bringen. Auf Antrag des Centrums-Abg. Dr. Lieber ist am 6. December 1893 in der Commission, welche zur Vorberathung der mit Spanien, Rumänien und Serbien abgeschlossenen Handelsverträge im Reichstag gewählt worden war, ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt worden, der übrigens im Plenum des Reichstags nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist.

2. Neuregelung der Währungsfrage.

Als eine weitere schwere Schädigung der productiven Stände bezeichnet man die Verschiedenheiten und die Wirren,

die auf dem Gebiete der Währung in den verschiedenen Staaten bestehen. Das Deutsche Reich hat durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, welches von einer großen, aus Liberalen und Conservativen bestehenden Mehrheit des Reichstags angenommen worden ist, die Goldwährung eingeführt; verschiedene Staaten sind seitdem auf demselben Wege gefolgt; andere Länder, darunter auch große Exportländer landwirthschaftlicher Producte, haben noch die Silber- oder eine ganz unterwerthige Papierwährung. — Die Währungsfrage war im Deutschen Reichstag wiederholt Gegenstand lebhafter Debatten. Schon 1879 wurde von Dr. Delbrück und Bamberger auf Gerüchte aus England hin eine Interpellation gestellt: „Beabsichtigt die Regierung, eine Abänderung der bestehenden Münzgesetzgebung herbeizuführen" — im Sinne der Doppelwährung? Diese Absicht wurde verneint. Unter'm 25. Januar 1883 kam zum ersten Mal an den Reichstag ein von Mitgliedern der conservativen und nationalliberalen Partei und des Centrums unterzeichneter Antrag, an Stelle der Goldwährung wieder die früher geltende Doppelwährung einzuführen. Derselbe blieb unerledigt. Dieser Antrag hat sich seitdem in den verschiedensten Formen wiederholt. Eine zum Etat 1885/86 vorgeschlagene Resolution v. Schorlemer (Centr.) - v. Kardorff (Freicons.) auf Wiedereinberufung der Münzconferenzen zwischen den wichtigsten Staaten und Wiederaufnahme der Ausprägung vollwerthiger Silbermünzen wurde abgelehnt, während eine zum Etat 1886/87 gestellte Resolution v. Huene (Centr.) auf erneuerte Prüfung der Währungsfrage Annahme fand. Zum Etat 1889/90 wurde von Abgeordneten der beiden conservativen Fractionen und des Centrums eine Resolution beantragt, in welcher die verbündeten Regierungen ersucht wurden, die Bereitwilligkeit Deutschlands zu einem gemeinsamen Vorgehen mit England behufs Wiederherstellung des Silbers als Währungsmetall auszusprechen; dieser Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen. Die Münzconferenzen von 1881 in Paris, 1892 in Brüssel und die 1894 in Berlin tagende Silber-Enquête-Commission haben zu einem praktischen Resultate nicht geführt und die wiederholten hierauf bezüglichen Erörterungen im Reichstag, insbesondere auch eine Interpellation des Grafen v. Mirbach (Cons.) über das Verhalten der deutschen Delegirten auf der Brüsseler Münzconferenz haben die gesetzgeberische Frage nicht weiter gefördert. Ein von conservativen Abge-

ordneten in der Session 1892/93 (Antrag Ackermann u. Gen.) und 1893/94 (Antrag Graf v. Kanitz, v. Mirbach u. Gen.) eingebrachter Entwurf eines Reichs-Münzgesetzes kam nicht einmal bis zur Berathung und wurde in spätern Sessionen nicht wieder aufgenommen. Nicht besser ging es einem auf Antrag des Centrums-Abg. Dr. Lieber bei Vorberathung des spanischen Handelsvertrags am 6. Dec. 1893 gefaßten Commissionsbeschluß, wonach die verbündeten Regierungen ersucht wurden, künftig beim Abschluß von Handelsverträgen auf die Erlangung einer für die Culturstaaten gemeinsamen Regelung des Währungssystems Bedacht zu nehmen.

Unterm 11. Februar 1895 kam an den Reichstag der Antrag Dr. Friedberg (Nat.-Lib.) - v. Kardorff (Freiconf.) - Dr. Lieber (Centr.) - Graf v. Mirbach (Conf.):

„Der Reichstag wolle beschließen, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, dieselben wollen baldthunlichst Einladung zu einer Münzconferenz ergehen lassen behufs internationaler Regelung der Währungsfrage.“

Der Antrag trug 210 Unterschriften von Mitgliedern des Centrums, der conservativen, nationalliberalen, polnischen und antisemitischen Fraction. Bei der Debatte (15. und 16. Februar) betonte Graf Mirbach, der Antrag sei veranlaßt durch die landwirthschaftliche Nothlage. „Bis zur Mitte der siebenziger Jahre hatten wir eine sehr lange Periode steigender Preise. Man bezeichnet diese Periode mit Recht als die eines anhaltenden wirthschaftlichen Aufschwunges“. Es handele sich um Herstellung einer „durch internationale Verträge festgelegten Relation zwischen Silber und Gold“; diese Verbesserungen auf dem Gebiete der Währung können nur erreicht werden durch internationale Vereinbarungen; es sei nothwendig eine bimetallistische Union zwischen England, Frankreich, Nordamerica und Deutschland. Namens des Centrums erklärte Dr. Lieber, seine Freunde sähen die Währungsfrage „als eine der schwierigsten wirthschaftlichen Fragen an, die es überhaupt geben kann“. Was wir anerkennen, „das ist die schwere Schädigung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse auch durch die Währungswirren, die nun schon seit Jahrzehnten und steigend verhängnißvoller das wirthschaftliche Leben stören und gefährden. Was wir wollen, das ist der redliche Versuch, durch eine internationale Regelung der Währungsfrage zu einer Lösung dieser Wirren und

zur Befreiung des wirthschaftlichen Lebens von den daher drohenden Gefahren zu kommen." Der Reichskanzler sagte zu, er sei geneigt, „mit den verbündeten Regierungen in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit andern an der Bewerthung des Silbers wesentlich betheiligten Staaten in einen freundschaftlichen Meinungsaustausch über gemeinschaftliche Maßregeln zur Abhülfe einzutreten sein möchte" (S. 915). — Der Antrag wurde am 16. Februar mit „großer Mehrheit" gegen Freisinn und Socialdemokratie angenommen. Interessant ist, daß die deutsche Volkspartei, welche im Reichstag durch nur wenige, meist abwesende Mitglieder vertreten ist, nachträglich im württembergischen Landtag durch eine am 29. Mai 1895 eingereichte Interpellation und einen in der Debatte hierüber gestellten Antrag die württembergische Regierung aufforderte, für die entschlossene Aufrechthaltung der bestehenden Goldwährung im Bundesrath thätig zu sein; der Antrag wurde am 12. Juni 1895 mit 54 Stimmen (Volkspartei, deutsche Partei) gegen 24 Stimmen (Centrum und einige Abgeordnete conservativer Richtung) angenommen.

Bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1896/97 stellte der freisinnige Abgeordnete Dr. Barth beim Etat des Reichskanzlers (am 23. Januar 1896) die Anfrage, „ob er sich in der Lage befindet, uns Auskunft zu ertheilen über das Schicksal des Planes zur Zusammenberufung einer Währungsconferenz". Der Reichskanzler erklärte damals, er könne eine solche Auskunft jetzt noch nicht geben. Diese Auskunft erfolgte am 8. Februar, wo der Reichskanzler eine Erklärung verlas: er habe „die Frage der Hebung und Befestigung des Silberwerthes mit den verbündeten Regierungen in eingehende Würdigung gezogen". Dieses erstrebenswerthe Ziel lasse sich nur international erreichen, und seine Erreichung könne nur dann erhofft werden, „wenn unter den sämmtlichen an dem Weltverkehr betheiligten Culturvölkern über den einzuschlagenden Weg und die anzuwendenden Mittel Einverständniß besteht. Für ein solches Einverständniß bietet sich nach meiner Kenntniß der Verhältnisse zur Zeit keine Aussicht"; darum erscheint es auch „nicht rathsam, daß Deutschland die Initiative zur Einberufung einer solchen Conferenz ergreift. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben die verbündeten Regierungen einstimmig beschlossen, dem Beschlusse des Reichstags vom 16. Februar vorigen Jahres auf Berufung einer Münzconferenz zur Zeit keine Folge zu

geben" (Seite 822). — Am 11. Februar erfolgte eine Besprechung dieser Erklärung, welche der bekannte conservative Währungspolitiker Graf von Mirbach durch eine längere Rede über die Nothwendigkeit des internationalen Bimetallismus einleitete. Er führte aus, die heutige Preiskrisis sei, „wenn nicht hervorgerufen, so doch unendlich verschärft worden durch die auf dem Weltmarkt bestehenden Valuta-Differenzen"; insbesondere sei die Währungsfrage für die Landwirthschaft „ein großes Mittel, ein Mittel zur wirksamen, nachhaltigen Hebung der landwirthschaftlichen Noth", und zwar aus dem Grunde, „weil unsere Landwirthschaft wesentlich concurrirt mit den Producten der Silberländer und der Länder mit unterwerthiger Papier-Valuta". Die Beweiskraft dieses Argumentes suchten Dr. Barth (freis.) und Dr. Hammacher (nat.-lib.) zu entkräften durch den Hinweis, daß wir zwar unsere Valuta sichern können, daß wir aber kein Mittel besitzen, fremde Staaten vor dem Bankerott und der Zahlungsunfähigkeit zu retten. Dr. Barth bemerkte: „Sie zahlen überhaupt nicht: das ist die Pointe der Papierwährung in Argentinien." Dr. Schönlank erklärte sich namens der Socialisten als entschiedener Anhänger der Goldwährung: „Die Goldwährung ist die einzige Währung, für welche die deutsche Arbeiterschaft eintreten kann" (S. 889). — Als Ergebniß der oftmaligen Währungsdebatten darf constatirt werden, daß im Reichstag eine große Mehrheit, zu welcher auch das Centrum gehört, eine internationale Regelung der Währungsfrage als nothwendig erachtet, daß auch die deutsche Regierung die Wichtigkeit dieser Frage nicht verkennt und zu einer Verständigung bereit wäre, daß aber gegenwärtig in England und Nordamerica auf ein sicheres Entgegenkommen noch nicht gerechnet werden kann und anderseits ein befriedigendes Programm zur Durchführung dieser Reform noch nicht gefunden ist Selbst der begeistertste Lobredner des Bimetallismus im Reichstag, Abgeordneter Kardorff, welcher „kein anderes Mittel, die Landwirthschaft zu erhalten," kennt, als den Bimetallismus, mußte am 11. Februar zugeben:

„Wenn die Sache so liegt, daß das englische Parlament die Sache abweist, so sind Sie mit Währungsdebatten für die nächste Zeit verschont, bis sich im englischen Parlamente eine andere Stimmung geltend macht; dann müssen wir die Sache so lange ruhen lassen" (S. 891).

Am 16. März 1896 wurde von Mitgliedern der conservativen Fractionen und des Centrums gleichzeitig im

Reichstage und im preußischen Landtage die Regierung in einer Resolution aufgefordert, alles, was in ihren Kräften stehe, zu thun, um durch ein internationales Uebereinkommen ein festes Werthverhältniß zwischen Silber und Gold herzustellen und zu sichern; diese Resolution kam übrigens nicht mehr zur Berathung.

Durch die letzte americanische Präsidentschaftswahl ist die Frage für den Augenblick noch verwickelter geworden.

3. Antrag Kanitz.

Noch mehr als durch Börsenspiel und Bimetallismus wurde die öffentliche Meinung in Deutschland lange Zeit in Erregung gehalten durch den „Antrag Kanitz“.

Dieser Antrag kam drei Mal, in den Jahren 1894, 1895 und 1896, im Reichstage zur Verhandlung. Zum ersten Mal wurde er eingebracht unterm 7. April 1894 in folgender Fassung:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabricate, ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt;
2. die Verkaufspreise im Mindestbetrage wie folgt festgesetzt werden:

a.	für Weizen	auf	215	Mark	pro	Tonne,
b.	„ Roggen	„	165	„	„	„
c.	„ Gerste	„	155	„	„	„
d.	„ Hafer	„	155	„	„	„
e.	„ Hülsenfrüchte	„	185	„	„	„
f.	„ Lupinen	„	80	„	„	„
g.	„ Malz	„	175	„	„	„
h.	„ Mais	„	155	„	„	„

i. „ Mehl und Mühlenfabricate: entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen, nach dem gesetzlich fixirten Ausbeuteverhältniß.“

Der Antrag war von 30 Mitgliedern unterzeichnet; er wurde am 13. und 14. April im Reichstag berathen und mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt. Das Centrum stimmte geschlossen dagegen; selbst von der conservativen Partei stimmten nur 35 Mitglieder für den Antrag, die Abgeordneten von Levetzow und Graf von Schliffen stimmten dagegen, 15 fehlten ohne Entschuldigung.

Im Frühjahr 1895 war der Antrag Kanitz Gegenstand eingehender Erörterungen in einer Reihe von Körperschaften. Der in Berlin vom 4. bis 8. März tagende deutsche Landwirthschaftsrath nahm den Antrag selbst nicht an, beschloß aber mit 36 gegen 33 Stimmen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage „einen auf der Grundlage des Antrags Kanitz ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen". Der badische Landwirthschaftsrath lehnte den Antrag ab. Der ausdrücklich zur Berathung der landwirthschaftlichen Nothlage berufene preußische Staatsrath unter dem Vorsitze des Kaisers lehnte den Antrag mit 39 gegen 4 Stimmen ab und erklärte denselben direct als „undurchführbar". Trotzdem kam derselbe am 13. März wieder an den Reichstag in abgeänderter Form als

Antrag Holtz-Graf Kanitz-Podangen rc.

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabricate, ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt;
2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850—1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabricate nach dem wirklichen Ausbeute-Verhältniß, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, so lange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höhern Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind;
3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabricate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:
   a. alljährlich eine den jetzigen Getreidezoll-Einnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
   b. für Ansammlung von Vorräthen für außerordentliche Bedürfniß- (Kriegs- rc.) Fälle die nöthigen Mittel bereitgestellt werden,
   c. ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summen (a) sicher zu stellen."

Diesmal hatten 97 Abgeordnete unterzeichnet. Die erste Beratung fand statt am 29. und 30. März; der Antrag wurde an eine Commission von 28 Mitgliedern verwiesen, welche denselben in 15 Sitzungen (vom 23. April bis 24. Mai)

behandelte. Durch den Schluß der Session wurden die Berathungen abgebrochen.

Zum dritten Mal erschien derselbe Antrag am 4. Dec. 1895 wieder in anderer Form mit 101 Unterschriften. Diesmal hatte er folgenden Wortlaut:

Antrag Graf v. Kanitz-Podangen ꝛc.

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für die Dauer der bestehenden Handelsverträge zum Zwecke einer Befestigung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabricate, in einer den von 1891 bis 1894 abgeschlossenen Handelsverträgen nicht widersprechenden oder mit den betheiligten Vertragsstaaten näher zu vereinbarenden Weise, ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt;
2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabricate nach dem wirklichen Ausbeute-Verhältniß, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden;
3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabricate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß
   a. alljährlich eine den durchschnittlichen Getreidezoll-Einnahmen seit dem 1. April 1892 gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird.
   b. ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) und den Verkauf des ausländischen Getreides zu den sub 2 festgesetzten Preisen — auch bei höhern Einkaufspreisen — zu ermöglichen.
4. bei Erschöpfung dieses Reservefonds die ad 2 bestimmten Verkaufspreise des Reiches um so viel zu erhöhen sind, daß sie der Reichskasse einen Ueberschuß in der Höhe der durchschnittlichen Getreidezoll-Einnahmen seit dem 1. April 1892 zu gewähren.

Die Berathung fand am 16. und 17. Januar 1896 statt; Antrag auf Commissionsverweisung wurde von keiner Seite gestellt, die Ablehnung erfolgte am 17. Januar mit 219 gegen 97 Stimmen. Das Centrum stimmte auch diesmal geschlossen dagegen.

Die Gründe für diese Stellungnahme der Centrumspartei wurden in den verschiedenen Verhandlungen eingehend dargelegt. Es sind in der Hauptsache folgende:

1. Der Kern der Sache lag vor allem in der Frage: ist der Antrag durchführbar, so lange die Handelsverträge bestehen? Das war der springende Punkt in der ganzen Sache, wie von allen Seiten anerkannt wurde. Bestünden die Handelsverträge nicht, so könnte die deutsche Getreideproduction entweder durch höhere Zölle oder durch Contingentirung oder durch gänzliches Verbot der Einfuhr vor der Concurrenz des Auslandes geschützt werden. Der Antrag Kanitz war nur vorgeschlagen, weil diese Schutzmittel wegen der Handelsverträge nicht angewendet werden konnten. Auch gegenüber diesem Antrage erhob sich also die Frage: Ist er vereinbar mit den Handelsverträgen?

Man war sich im Reichstage klar — auch die Vertreter des Antrages gestanden dies zu —, daß eine authentische Entscheidung über diese Frage nur die Regierungen geben konnten, welche die Verträge geschlossen hatten. Die deutsche Reichsregierung hat ihrerseits durch ihre berufensten Organe diese Entscheidung wiederholt in der unzweideutigsten Weise gegeben. Schon bei der ersten Berathung am 14. April 1894 hat der damalige Reichskanzler Graf von Caprivi bemerkt, wenn der Antrag zur Ausführung käme, so würde die deutsche Regierung dadurch bei den Vertragsmächten in hohem Grade „in den Ruf einer mala fides kommen". Sein Nachfolger Fürst zu Hohenlohe äußerte sich noch bestimmter: Der Antrag sei von der Regierung auf's sorgfältigste geprüft, die Regierung habe denselben aber „nicht als annehmbar" erkannt, weil er mit den Handelsverträgen in Widerspruch stehe (am 30. März 1895). Am ausführlichsten verbreitete sich über diese Frage der Staatssecretair des Auswärtigen Amtes, Freiherr von Marschall, am 16. Januar 1896 in einer großen Rede. Er erklärte rundweg, der Antrag sei „handelspolitisch unmöglich"; er sei mit den jetzt bestehenden Verträgen im Widerspruch; es sei auch nicht möglich, durch diplomatische Verhandlungen eine entsprechende Abänderung der Verträge herbeizuführen, denn dadurch würde diesen Verträgen ihre ganze Grundlage genommen, das wäre nicht eine Revision, sondern die directe Aufhebung der Verträge. „Ich kann ohne Uebertreibung

sagen, der Antrag Kanitz steht mit dem Begriffe eines Handelsvertrags in Widerspruch. Denn jeder Staat, der einen solchen abschließt, hat in allererster Reihe die Absicht, seine Producte in dem andern Lande gegen die Behandlung sicher zu stellen, die der Antrag Kanitz dem fremden Getreide angedeihen lassen will" (Stenogr.-Ber. S. 359). Gegenüber dem Einwande, daß es sich hier um ein Monopol handle, dessen Durchführung nach den Verträgen angängig sei, bemerkte der Staatssecretair: Der Antrag Kanitz wolle nur ein Einfuhrmonopol für das ausländische Getreide, das sei nur „ein Theilmonopol", und ein solches sei „absolut unmöglich". Abg. von Bennigsen konnte betonen, daß diese Ausführungen des Herrn Staatssecretairs über die Zulässigkeit des Antrags Kanitz nach den Handelsverträgen „sehr überzeugend gewesen sind; vorgebracht dagegen ist aber bislang noch gar nichts".

An demselben Tage hat auch der Abg. Graf v. Bismarck für den Antrag Kanitz gesprochen. Wenn jemand im Reichstage, so wäre gerade er, der früher selbst als Staatssecretair die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Hand hatte, in der Lage gewesen, nachzuweisen, ob dieser Antrag mit den geschlossenen Verträgen in Widerspruch stehe, oder ob die Verträge in entsprechender Weise abgeändert werden könnten. Aber „mit dieser Frage hat Herr Graf Bismarck in seiner Rede . . . sich gar nicht beschäftigt" (Abg. von Bennigsen, Stenogr.-Ber. S. 383). Der preußische Landwirthschaftsminister Freiherr von Hammerstein berührte am 17. Januar nochmals die handelspolitische Seite, indem er bemerkte:

> „Zunächst kann die Regierung nur dann diesen Antrag durchführen, wenn er mit den Handelsverträgen vereinbar ist oder wenn durch Verhandlungen mit den Vertragsstaaten die Bahnen für die Ausführung geebnet werden . . . Erschöpfend und klar ist von Herrn von Marschall nachgewiesen, daß mit den Handelsverträgen der Antrag zweifellos nicht vereinbar ist."

Die Regierung hat auch die zweite Frage

> „sorgfältig geprüft, und sie ist zu der Entscheidung gekommen, daß es unmöglich ist und daß es geradezu gefahrdrohend sei, wenn wir überhaupt und besonders in dem gegenwärtigen Stadium auf derartige Verhandlungen eingehen würden" (Stenogr.-Ber. S. 391).

2. Aber selbst abgesehen von den Bestimmungen der Handelsverträge unterlag der Antrag Kanitz einer ganzen Reihe

der schwerwiegendsten Bedenken. Die berufensten Autoritäten haben denselben als „undurchführbar" erklärt. Es war auffallend in den ganzen Reichstagsverhandlungen, daß gerade über diesen Punkt der „praktischen Durchführbarkeit" von den Vertretern des Antrages im Plenum des Reichstags jedesmal kurz hinweggegangen wurde. Schon bei der ersten Berathung (1894) war von Details über die Durchführung keine Rede. Reichskanzler Graf v. Caprivi hat dies ausdrücklich bemängelt; Abg. Dr. Bachem stellte (14. April 1894) fest:

Er habe „die Ausführungen des Herrn Grafen Kanitz aufs sorgfältigste verfolgt . . . Ich habe aber kaum ein Wort gehört zum Beweis dafür, daß der Weg, der uns vorgeschlagen wird, überhaupt möglich ist".

Ebenso bemerkte Freiherr von Marschall am 30. März 1895:

„Mir ist nicht klar geworden, wie der Abg. Graf Kanitz die Durchführung seines Antrages sich denkt."

In der Commission wurde diese Frage in vier Sitzungen (10., 11., 15. und 16. Mai) eingehend besprochen. Von verschiedenen Seiten wurde gefordert, es müsse ausführlich und bis in's Detail dargelegt werden, daß und wie die Sache praktisch gemacht werden könnte. Nicht bloß die leitenden Minister hatten die Möglichkeit der Durchführung wiederholt entschieden in Abrede gestellt, auch verschiedene hochgeachtete Vertreter der Landwirthschaft hatten ja ihre Bedenken geäußert. So hat Freiherr von Schorlemer auf der Katholikenversammlung zu Köln (1894) in deutlichster Weise die „Unausführbarkeit" ausgesprochen. Ebenso erklärte Freiherr von Huene im preußischen Abgeordnetenhause (28. Mai 1895), er sei nach vielem Nachdenken zu der Ueberzeugung gekommen, und es sei ihm ein Bedürfniß, „vor dem Lande offen und klar auszusprechen, daß es mit dem Antrag Kanitz nicht geht" (S. 1617). Der Nachweis der Durchführbarkeit wäre um so nothwendiger gewesen, als vielfach das auch in der Commission erwähnte Gerücht verbreitet war, „die Herren glaubten selbst nicht, daß der Antrag durchführbar sei".

In der Commission zeigte sich, daß die Vertreter des Antrages gerade über diese Frage in keiner Weise sich klar waren; es tauchten zehn verschiedene Vorschläge auf, die theilweise in directem Widerspruche mit einander standen. Der Vertreter der Verbündeten Regierungen, Geheimer

Legationsrath Freiherr von Lindenfels, konnte in der vorletzten Commissionssitzung erklären, er habe nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß es den Vertretern des Antrages gelungen sei, all' die schwerwiegenden Bedenken, welche

„über die Durchführbarkeit des Antrages geäußert worden sind, ausreichend zu widerlegen"; er müsse sagen, daß „auch jetzt noch der Nachweis nicht als geliefert betrachtet werden kann, daß der Antrag praktisch ausführbar sei" (Bericht der Commission S. 157).

Besonders in Bezug auf die Festsetzung des Preises ergaben sich die allergrößten Schwierigkeiten. Man war sich klar, daß ein Mindestpreis nicht bloß für das ausländische, sondern auch für das inländische Getreide festgesetzt werden müßte, denn sonst hätte ja der einheimische Bauer gar keinen Nutzen von der durch Kanitz geplanten Einrichtung. Es erhob sich die Frage: Soll der Preis für ganz Deutschland oder wenigstens an allen Grenzstationen gleich normirt werden? Wie soll der Preis bestimmt werden für die verschiedenen Qualitäten? usw. usw. Würden gleiche Preise festgesetzt, so hätten dadurch die östlichen Provinzen einen ganz auffallenden Vortheil, andere Gegenden sogar Schaden gehabt. Nach einer Berechnung im „Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes" (1895, S. 274) hätten die Kanitz'schen Preise in den Jahren 1889—1892 ergeben: für Weizen einen Mehrwerth in Ostpreußen um 23,5 %, Westpreußen 25 %, Rheinlande 12,6 %, in Bayern bloß 8,2 %, in Württemberg 4,8 %; für Roggen in Ostpreußen 17,8 %, dagegen in Bayern einen Minderwerth von 0,3 % und in Württemberg von 2,9 %. Aehnlich hätte sich die Preislage bei den im Antrag von 1895 normirten „Durchschnittspreisen" gestaltet.

Alle diese Bedenken kamen in der Commission eingehend zur Sprache, eine befriedigende Lösung derselben ergab sich in keiner Weise. Um so auffallender mußte es erscheinen, daß Graf Kanitz bei der letztmaligen Berathung seines Antrages (16. Januar 1896) über die Frage der Durchführbarkeit einfach hinwegging mit den Worten: „Eine specielle Darlegung wollen Sie mir freundlich erlassen." Er behauptete, dieser Gegenstand sei in der Commission

„bereits erschöpfend behandelt . . . das alles ist ausführlich erörtert, und ich kann sagen, daß gerade die praktische Durchführbarkeit unseres Vorschlags in der Commission die geringsten Bedenken und den geringsten Widerspruch erfahren hat" (Stenogr. Ber. S. 354).

Der stenographische Bericht über die Commissions-Verhandlungen weist das directe Gegentheil aus. Der Centrumsabgeordnete Graf von Galen konnte vielmehr unter Hinweis auf die frühern Verhandlungen im Reichstage und in den verschiedenen andern Corporationen, ferner mit Bezug auf die Erklärungen des Reichskanzlers und des Staatssecretairs von Marschall constatiren:

„Die Unausführbarkeit in unsern staatlichen Verhältnissen und die Unvereinbarkeit mit den Handelsverträgen stehen fest.“

Ausführlich behandelte diese Frage der preußische Landwirthschaftsminister Freiherr von Hammerstein in seiner Rede am 17. Januar 1896. Er wies darauf hin, daß man schon in frühern Jahrhunderten in verschiedenen Ländern den Versuch gemacht habe, die Preisbestimmung für Getreide von Staatswegen in die Hand zu nehmen, z. B. zur Zeit des alten Rom und in der französischen Revolution; alle diese Versuche seien gescheitert und hätten die schlimmsten Folgen gebracht.

„Besonders interessant sind Maßregeln, welche die portugiesische Regierung seit dem Jahre 1889 ergriffen hat; sie hat durch eine sehr weitgehende Beschränkung der Weizen-, Mais- und Mehleinfuhr und dadurch, daß sie diese Einfuhr den Müllern allein übertrug, versucht, auf die Preisbildung dieser vornehmlichsten Volksnahrungsmittel in Portugal einzuwirken.“ Das habe zu beständigen Streitigkeiten und ernsten Conflicten in der Bevölkerung und mit der Regierung geführt. Die Folge war: Es „hat sich die ganze Müllerei aus den Händen bisher einer großen Zahl kleiner Mühlen in den Händen von 37 großen Mühlen in Portugal concentrirt, und das ganze kleine Müllereigewerbe ist ruinirt. Es haben sich die landwirthschaftlichen Preise für Weizen und Mais allerdings sehr erheblich gehoben, sie haben aber auch wiederholt zu einer bedenklichen Brodtheuerung geführt, so daß die Regierung hat einschreiten müssen. Dann haben sich die Vortheile concentrirt auf die Latifundienbesitzer, und wird behauptet, daß dem mittlern und kleinern Grundbesitz aus diesen Maßregeln ein Vortheil nicht erwachsen ist.“ Ferner sei der landwirthschaftliche Betrieb in Portugal seitdem zweifellos zurückgegangen. Man habe auch in Spanien erwogen, ob man diese Maßregel nachahmen solle, und sich dahin entschieden, daß dies nicht geschehen könne und dürfe. Im französischen Parlament sei durch sechs Socialisten ein ähnlicher Antrag gestellt worden, er wurde eingehend geprüft, aber mit 481 gegen 52 Stimmen abgelehnt. Das spreche also nicht dafür, daß man in Deutschland ein solches Experiment machen solle.

Schließlich sprach der Minister in bestimmtester Form sein Bedauern aus, daß Kanitz die Einzelheiten seines Planes nicht dargelegt habe.

„Einen Vorwurf kann ich dem Herrn Grafen nicht ersparen. Ich bin gestern, wie stets, seinen Darlegungen mit großer Aufmerksamkeit gefolgt, weil ich bei jeder neuen Darlegung mich der Hoffnung hingab, es sei der Herr Graf Kanitz endlich in der Lage, genau darzulegen, wie er sich die Ausführung seiner Pläne bis in's Detail hinein vorstellt, mit welchen Einrichtungen und welchen Mitteln er den Zweck und Erfolg seines Antrages erreichen und sichern zu können glaubt. Ich habe die Stenogramme über die Commissionsverhandlungen mit Fleiß und Eifer studirt, ich habe alle frühern Reden im Reichstage studirt, die gestrige Rede habe ich sorgsam verfolgt — zur Klarheit über die Wege, welche Graf Kanitz selbst für die Durchführung seiner Vorschläge betreten würde, bin ich nicht gelangt" (Stenogr. Ber. S. 394)

3. Die Anhänger des Antrags Kanitz erwarten von demselben die Herstellung eines gleichmäßigen Getreidepreises. Staatssecretair v. Marschall hat hierüber erklärt (16. Januar 1896):

„Will man einen Normalpreis für Getreide schaffen, so bleibt nur ein Mittel: Das ist das Monopol, das sich nicht bloß auf das ausländische, sondern auch auf das inländische Getreide bezieht; aber dann muß man auch dem deutschen Bauer vollkommen klaren Wein einschenken, was ihm bevorsteht, daß er nicht mehr auf seinem eigenen Acker machen kann, was er will, daß der Getreidebau contingirt wird, daß ihm die Sorten vorgeschrieben werden, die er pflanzen muß, daß ein Heer von Beamten aufgestellt wird, welches ihn dann Tag und Nacht controlirt, kurz, daß all' die Einrichtungen getroffen werden, von denen ich behaupte nach meiner Kenntniß des deutschen Bauernstandes: Sie sind dem deutschen Bauern die allerverhaßtesten . . . Davor behüte uns Gott, denn das wäre ein Stoß in das Herz des deutschen Bauernstandes" (Stenogr. Ber. S. 360).

Auch in der Commission waren die Consequenzen des Monopols eingehender dargelegt worden; der ganze Bauernstand würde dadurch in die Hände des Staates gegeben, die Bauern würden vollständig von den Beamten abhängig und jeder Willkür überantwortet mit ihrer ganzen Existenz.

4. Von vielen Seiten wurde im Parlamente lebhaft betont, daß der Antrag Kanitz, selbst wenn er durchgeführt werden könnte, doch dem Bauernstande die erwartete Hülfe nicht bringen werde. Der preußische Landwirthschaftsminister hat im preußischen Abgeordnetenhause am 28. März 1895

unumwunden seine Meinung dahin ausgesprochen, „daß das Ziel, welches er (der Antrag) verfolgt, nicht erreicht würde“. Es wurde direct behauptet: Der Antrag Kanitz ist lediglich für den Osten gemacht auf Kosten der übrigen Grundbesitzer. In der Commission erhob in dieser Beziehung der bayerische Centrums-Abgeordnete Steininger lebhafte Bedenken von seinem süddeutschen Standpunkt aus. Dr. Lieber bestritt direct und entschieden, daß dieser Antrag der deutschen Landwirthschaft helfen könne, und forderte ausdrücklich den Gegenbeweis. Von den Antragstellern meldete sich hingegen kein einziger zum Wort! (11. Commissionssitzung vom 16. Mai, Stenogr. Ber. S. 117.)

Nach solchen Vorgängen glaubte man im Reichstag sich der Erwartung hingeben zu können, daß der Antrag Kanitz für immer abgethan sei, daß er nicht mehr ernstlich in Frage kommen könne. Ob diese Hoffnung sich erfüllt, bleibt abzuwarten. Abgeordneter Dr. Pichler hat in seiner Broschüre „Der Antrag Kanitz“ [1]) an die Antragsteller die öffentliche Aufforderung gerichtet, ihren Antrag „in der Form eines vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurfes“ an den Reichstag zu bringen. Diese Aufforderung erging im December 1895; es ist mit keinem Worte bisher darauf reagirt worden. Aber die Agitation für diesen Antrag Kanitz scheint auch jetzt noch nicht aufgegeben zu sein. Die ernste Mahnung hat noch nicht gefruchtet, welche Minister v. Hammerstein am 17. Januar 1896 in folgende Worte kleidete:

„Meine Herren! Das Sprichwort sagt: Wer Wind säet, der erntet Sturm, und die Geister, die man ruft, die bannt man nicht so leicht wieder. Lernen Sie doch aus der Geschichte der Bauernkriege: Die Bewegung nahm einen ähnlichen Anfang, man trug auch verkehrte Ideen in das Volk hinein, und es thut meinem preußischen und deutschen Herzen weh, daß so verfahren wird, und ich gebe mich der Hoffnung hin . . . daß so viel Patriotismus besteht, daß die Agitation für Lösung dieses Problems, die geradezu gemeingefährlich ist, aufgegeben wird, daß wieder ruhiger und objectiver geprüft wird, wie der Nothlage der Landwirthschaft zu begegnen ist. Das ist die Pflicht eines jedes loyal denkenden Unterthanen und zwar besonders in der jetzigen Zeit, wo wir wahrlich schon Zündstoff genug haben, der nicht noch von sogenannter conservativer Seite vermehrt werden sollte“ (Stenogr. Ber. S. 395).

---

[1]) Diese Broschüre ist als 1. Heft dieses Werkes erschienen; sie enthält eine eingehende, actenmäßige Darlegung der gesammten Berathungen über den Antrag Kanitz.

Das Centrum hat, wie bemerkt, jedesmal gegen den „Antrag Kanitz“ gestimmt. Je ernster das Centrum von jeher bestrebt war, alle Mittel anzuwenden, um eine gründliche und dauernde Besserung der landwirthschaftlichen Nothlage herbeizuführen, desto mehr mußte dasselbe sich auch verpflichtet erachten, alle neu auftauchenden Vorschläge wohl zu prüfen; es konnte sich aber niemals hergeben zur Vertretung von Bestrebungen, die, wenn sie auch noch so populair sein mögen, bei reiflicher Ueberlegung sich als undurchführbar darstellen und daher nur dazu dienen, die Prüfung und Verwirklichung erreichbarer Mittel zur Besserung zu verhindern.

Dritter Abschnitt.

Die „kleinen Mittel“ zur Besserung der landwirthschaftlichen Lage.

1. Schutz der Viehzucht.

Der Deutsche Reichstag beschäftigte sich in den letzten Jahren wiederholt mit Maßregeln zum Schutze gegen **Viehseuchen**. Bei den niedrigen Getreidepreisen wendete sich die Thätigkeit der Landwirthschaft in vielen Gegenden mehr zur Viehzucht. Ein rationeller und lohnender Betrieb ist aber auch hier auf die Dauer nur möglich, wenn die Einfuhr aus dem Auslande den Markt nicht zu sehr drücken kann und alle Vorsorge getroffen wird, um die verheerenden Viehseuchen möglichst einzudämmen. Schon im Jahre 1879 hatte das Reichsamt des Innern eine Commission berufen zur Vorbereitung eines Viehseuchengesetzes, das unterm 23. Januar 1880 verabschiedet wurde. Die praktischen Erfahrungen führten wiederholt zur Forderung einer Revision dieses Gesetzes, welcher die Regierung entgegenkam durch die Vorlage vom 16. November 1893. Vom Centrum sprachen in erster Lesung die Abgeordneten Pingen, Conrad, Klose und Humann, welche einerseits strenge Ueberwachung der Einfuhr

an der Grenze forderten, aber anderseits auch Klage dahin führen mußten, daß von „schneidigen" Beamten manche Bestimmungen des Gesetzes gegen die Bauern in vexatorischer Weise angewendet würden. Durch die Novelle sollte an der Hand der in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Viehseuchenbekämpfung gesammelten Erfahrungen die

„Zuständigkeit des Reichskanzlers bezüglich der Abwehr der Seuchen, welche im Ausland auftreten", erweitert werden, „damit eine einheitliche Bekämpfung stattfinden kann. Im übrigen will die Vorlage vorzugsweise die Möglichkeit bieten, der Maul- und Klauenseuche erfolgreicher entgegentreten zu können als bisher. Sie will zu diesem Zwecke hauptsächlich auch die Gastställe und die Händlerställe unter veterinair-polizeiliche Aufsicht stellen . . . Weiter will die Vorlage der Möglichkeit der Verschleppung von Seuchen dadurch begegnen, daß im Moment des Seuchenausbruches eine erweiterte Bekanntmachung stattfindet." (Minister von Heyden, 4. Dec 1893, Stenogr. Ber. S. 265.)

Das Gesetz kam an eine Commission von 21 Mitgliedern; am 9. April 1894 fand die zweite, am 18. April die dritte Berathung statt, in welcher die Abänderung des Gesetzes unter Zustimmung des Centrums angenommen wurde. Weiter beschloß der Reichstag auf Vorschlag der Commission eine Resolution mit dem dringenden Ersuchen an die verbündeten Regierungen, „in Betreff der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande, insbesonders der Maul- und Klauenseuche, die allerstrengsten Maßregeln zu ergreifen und daher a) gegen die Länder, in denen die veterinair-polizeilichen Maßregeln genügende Garantie für die Seuchenfreiheit nicht geben, vollständige dauernde Grenzsperre einzurichten; b) gegen die übrigen Länder die Grenzsperre so lange festzusetzen, bis der Gesundheitszustand der Thiere daselbst in ausreichender Weise als gesichert erscheint . . .; c) die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh nur nach jenen Schlachtviehhöfen zu gestatten, in denen Einrichtungen zur vollständig getrennten Ausladung, Aufstellung und Abschlachtung desselben getroffen sind und zwar auch nur unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung."

In den letzten Jahren war die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenden Deutschlands wiederholt in sehr bedrohlicher Weise aufgetreten, ohne daß es den angestrengtesten Bemühungen gelang, der Seuche Herr zu werden. Bei der Etatsberathung 1896/97 stellten Abgeordneter Podbielski und Genossen einen Antrag, „den Herrn Reichskanzler zu

ersuchen, für die sofortige Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauenseuche von Reichs wegen und bei den einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen." Der Antrag fand am 23. März ohne Widerspruch mit „großer Mehrheit" Annahme. In Folge dieser Resolution stellte die Regierung im Etat 1897/98 einen Betrag von 35000 Mk. ein zu Untersuchungen über Entstehung und Charakter der Maul- und Klauenseuche. Der Centrumsredner Abgeordneter Fritzen begrüßte schon bei der ersten Etatsberathung diesen Posten mit besonderer Freude (30. Nov. 1896) (Stenogr. Ber. S. 3595) unter Hinweis auf die großen Verheerungen, welche diese Seuche in Deutschland angerichtet habe. Er verlangte vollständige Sperrung auch der dänischen Grenze, „damit der Einschleppung der verheerenden Seuche Einhalt geboten werde". Ebenso verlangte er Schutz gegen das übermäßige Einschleppen von Fleisch aus Holland, „weil gerade das frischgeschlachtete Fleisch ein besonderer Träger der Ansteckung ist". Bei der zweiten Etatsberathung (21. und 22. Januar 1897) wurde über diese Seuchengefahr eingehend verhandelt. Die Anschauung einer großen Mehrheit des Reichstags kam dahin zum Ausdruck, daß ein genügender Schutz und ein Erlöschen der Seuche nur dann zu erreichen sei, wenn die Gefahr der Einschleppung beseitigt wird entweder durch vollständige Grenzsperre oder durch Einführung einer länger dauernden Quarantaine[1]). Vom Centrum sprachen hierfür die Abgeordneten Fritzen (Düsseldorf), Aichbichler und Gerstenberger. Namens der verbündeten Regierungen erklärte Staatsminister von Bötticher: „Sie können sich darauf verlassen, daß wir . . . in jedem Falle, in dem eine Sperre nothwendig sein wird, sofort vorgehen."

Um der Verbreitung von Viehseuchen im Inlande entgegenzutreten, brachte die Regierung bei Revision der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (1895/96) in Vorschlag, in § 56 b, Abs. 3, den Landesregierungen die Befugniß zu ertheilen, auf be-

[1]) Diese Quarantaine soll geschehen in eigens hierzu erbauten Stallungen (Contumaz-Anstalten), welche vom Verkehr abgeschlossen sind und unter ständiger Aufsicht eines Thierarztes stehen. Ueber die Zeitdauer dieser Quarantaine gehen die Forderungen auseinander, indem die einen 10, andere 21 oder 28 Tage verlangen.

stimmte Dauer den Hausirhandel mit Schweinen, Ziegen und Geflügel zu untersagen. Dr. Schädler (Centr.) beantragte beizusetzen: „Rindvieh", Dr. Hitze (Centr.), Jakobskötter (Cons.) und v. Stumm (Freicons.) beantragten weiter beizufügen: „Schafe". Der Reichstag genehmigte am 12. Juni 1896 den § 56 b Abs. 3 in folgender Fassung:

„Durch die Landesregierungen kann . . . auf bestimmte Dauer der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden."

Das Gesetz ist vom 6. August 1896 datirt.

2. Margarinegesetz.

Ist der deutsche Bauer in der Fleischverwerthung beschränkt durch die Concurrenz des Auslandes, so ist in Bezug auf die Verwerthung der Milchproducte (Butter und Käse) eine starke und vielfach sehr unlautere Concurrenz im Inlande selbst hervorgetreten in der Fabrication von Kunstbutter (**Margarine**). Der erste Gesetzentwurf „betreffend den Verkehr mit Kunstbutter" kam an den Reichstag am 17. Dec. 1886, um die Butterproduction gegen den unlautern Wettbewerb der Margarinefabrication zu schützen. Die Vorlage wurde in der damaligen kurzen Session nicht erledigt und neuerdings unterm 3. März 1887 eingebracht. Es war vorgesehen: die Geschäftsräume, in denen Margarine verkauft wird, sollten die Aufschrift „Verkauf von Kunstbutter", die Gefäße die Aufschrift „Kunstbutter" tragen. Die Vorlage wurde mit einigen Abänderungen unterm 12. Juli 1887 Gesetz; insbesondere war beigefügt das Verbot der Vermischung von Butter mit Margarine. In weiten Kreisen der Landwirthschaft ergaben sich aber bald immer lautere Klagen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend seien, um die Butterproduction gegen Fälschung zu schützen. Unterm 30. April 1895 brachten Abg. Dallwitz (cons.) und Genossen an den Reichstag einen ausführlichen Gesetzentwurf, der unerledigt blieb. Am 13. Dec. 1895 legten die verbündeten Regierungen einen neuen Gesetzentwurf ihrerseits vor, welcher bezweckte, die unlautere Concurrenz der Margarine möglichst zu verhindern und den Verkehr mit Margarine überhaupt zu Gunsten der Butter etwas zu beschränken. Der Entwurf ging dahin: die Verkaufsstellen sollten deutlich

die Aufschrift „Verkauf von Margarine“ tragen, auch die Gefäße und Umhüllungen müssen die Bezeichnung „Margarine“ haben; Vermischung von Butter und Margarine ist verboten; in Räumen, wo Butter hergestellt wird, darf nicht auch Margarine hergestellt werden; wer Margarine herstellen will, hat Anzeige zu erstatten und muß jederzeit über das Verfahren genau Auskunft geben; die Polizei ist befugt, jederzeit in den Räumen Revision zu halten; minderwerthige Butter soll vom Verkauf ausgeschlossen werden. Dazu kam eine Reihe von Strafbestimmungen. — Die erste Lesung fand am 11. Jan. 1896 statt. Als erster Redner sprach der Centrums-Abg. Dr. Bachem, welcher in verschiedenen Bestimmungen weitergehende Vorschriften verlangte, um einen wirksamern Schutz herbeizuführen. Er regte an die Einführung von getrennten Verkaufsräumen für Butter und Margarine in Städten von über 5000 Einwohnern, besprach die Färbung der Margarine (offene oder latente Färbung) und das Färbungsverbot; auch sei die Besteuerung der Margarine-Fabrication in's Auge zu fassen. Der Staat habe die Pflicht, die „Tausende oder Hunderttausende von Bauern, welche von der Milchwirthschaft sich nähren,“ zu schützen — 1887 producirten 15 Fabriken 15 Millionen Kilo Margarine, 1896 73 Fabriken 90 Millionen Kilogramm! Das Centrum vertrat bei den ganzen Verhandlungen den Standpunkt: man müsse, wie den Producenten, ebenso auch den Consumenten von Butter gegen die Verfälschung der Butter schützen, ohne dem Consumenten von Margarine dieses Nahrungsmittel, welches für weite Arbeiterkreise kaum entbehrlich ist, übermäßig zu vertheuern oder zu verekeln. Die Socialdemokraten und Freisinnigen sprachen gegen die Vorlage. Dieselbe wurde an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen, deren Vorsitz Abg. Dr. Bachem führte. Die Commission beschloß, in § 2a das Färbungsverbot für Margarine festzusetzen, und in § 6 die Vorschrift getrennter Verkaufsräume für Butter und Margarine aufzunehmen. Bei der zweiten Lesung erfolgte über beide Punkte namentliche Abstimmung; § 2a wurde am 5. Mai mit 138 gegen 97, § 6 am 6. Mai mit 151 gegen 113 Stimmen angenommen; das Centrum stimmte geschlossen für diese Bestimmungen. § 2b (Zusatz von Phenolphtaleïn) wurde fallen gelassen, nachdem sich ergeben hatte, daß dieser Zusatz schädlich wirken und Margarine dadurch dem raschern

Verderben ausgesetzt würde. Bei der dritten Lesung (2. Juli) wurden diese Bestimmungen vom Vertreter des Bundesrathes auf das entschiedenste bekämpft und erklärt, der Bundesrath wäre nicht in der Lage, einem Gesetze mit diesen beiden Bestimmungen zuzustimmen. Dr. Bachem sprach namens des Centrums das ernstlichste Bedauern über diese Erklärung aus; der Bundesrath möge sich die Sache noch ein Mal überlegen: „Meine Freunde sind gesonnen, an den Beschlüssen der zweiten Lesung festzuhalten.“ Abg. Podbielski constatirt, daß die conservative Partei diesen Standpunkt theile. Beide Paragraphen wurden vom Reichstag angenommen; der Bundesrath lehnte in Folge dessen das ganze Gesetz ab.

Kurz nach Wiederzusammentritt des Reichstags brachte sowohl das Centrum als die conservative Partei unterm 16. Dec. 1896 einen gleichlautenden Gesetzentwurf an den Reichstag in derselben Fassung, wie das Margarinegesetz vom Reichstag beschlossen worden war. Bei der ersten Berathung dieses Entwurfes (19. Febr. 1897) verlas Staatssecretair Dr. von BöttICHER ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen, in welchem strengere Durchführung der bisher bestehenden Vorschriften und insbesondere auch häufige polizeiliche Untersuchungen nahe gelegt waren. Namens des Centrums betonte Dr. Bachem, seine Freunde seien vor allem von dem Bestreben geleitet, etwas Praktisches zu Stande zu bringen; das Gesetz solle nicht bloß die Producenten von Butter, sondern auch die Consumenten gegen unlautern Wettbewerb und Betrug schützen. Er gab dabei auch die Erklärung ab, das Centrum sei bereit, im Interesse des Zustandekommens auf das Färbeverbot zu verzichten, wenn es gelingt, ein sicheres Unterscheidungsmittel zwischen Margarine und Butter durch Zusatz eines latenten Färbemittels herbeizuführen. Staatssecretair Dr. von Bötticher erklärte, es sei hierfür ein neues Mittel erfunden, das Dimethylamidoazobenzol. In der Commission wurden die Bestimmungen über Einführung getrennter Verkaufsräume und das Färbeverbot fallen gelassen, die latente Färbung mit Dimethylamidoazobenzol acceptirt. Bei der zweiten Lesung im Plenum (2. April) stellten Centrum (v. Grand-Ry) und Conservative unter Berufung auf die Forderungen von landwirthschaftlichen Vereinen und Vereinigungen zu § 4 den Antrag, die Vorschriften auf Trennung der Verkaufsräume

in Orten mit über 5000 Einwohnern wiederherzustellen. Die von der linken Seite des Hauses hierüber beantragte namentliche Abstimmung ergab sowohl am 2. wie am 3. April Beschlußunfähigkeit des Hauses. Die Berathung wurde deshalb erst am 7. Mai wieder aufgenommen und hierbei der Antrag Grand-Ry mit 142 gegen 100 Stimmen angenommen. Die Annahme des ganzen Gesetzes erfolgte in namentlicher Abstimmung am 19. Mai mit 186 gegen 101 Stimmen; diesmal fand es auch die Zustimmung des Bundesrathes. Das neue Gesetz ist datirt vom 17. Juni 1897.

3. Branntweinbrennerei.

Die deutsche Landwirthschaft schöpft ihre Haupteinnahme aus Getreidebau und Viehzucht. Eine große Bedeutung gewannen daneben für einzelne Besitzer und einige Provinzen die Branntweinbrennerei und die Zuckerindustrie.

Die Branntweinbrennerei erscheint in Deutschland, im Gegensatze zu England und Frankreich, vorzugsweise als landwirthschaftliches Nebengewerbe. Zu Brennereizwecken dienen hauptsächlich Kartoffeln und Getreide, dann Melasse, Brauereiabfälle und Obst. Im Jahre 1887/88 wurden 20 Millionen Doppelcentner Kartoffeln, 3 Millionen Doppelcentner Getreide, 276 000 Centner Melasse, 159 000 Doppelcentner Brauereiabfälle und 120 000 Doppelcentner Obst zu Branntwein verarbeitet; 1895/96 dagegen 22 Millionen Doppelcentner Kartoffeln, 3,3 Millionen Doppelcentner Getreide, 436 000 Centner Melasse, 183 000 Centner Brauereiabfälle, 347 000 Doppelcentner Obst. — 5% der benutzten Ackerfläche dient Brennereizwecken; ³/₄ der Branntweinerzeugung entfällt auf die ostelbischen Provinzen. Auf dem Brennereigewerbe beruht namentlich die Cultur großer Flächen der ärmern Bodenarten, welche ohne den Anbau von Brennkartoffeln und ohne Anwendung von Schlempedüngung der Verödung preisgegeben würden.

Den in der Brennerei hervortretenden landwirthschaftlichen Interessen suchte das Centrum in der möglichsten Weise Rechnung zu tragen bei den Gesetzen über Branntweinbesteuerung. 1886 wurde durch seinen energischen Widerstand die Einführung des Branntweinmonopols verhindert. Schon in der ersten Lesung über die Monopolvorlage erklärte Freiherr v. Huene Namens der Centrums-Fraction, daß die

Fraction mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Einhelligkeit die allerschwersten Bedenken gegen die Staatsmonopole überhaupt habe und daß sie mit dieser Einhelligkeit auch gegen das Branntweinmonopol stimmen werde. Die Bedeutung dieser ganz entschiedenen Haltung der Centrums-Fraction gegen das Branntweinmonopol fand einen Ausdruck in der Wahl des Centrums-Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Hertling zum Vorsitzenden der Reichstagscommission, an welche die Vorlage verwiesen wurde, und zum Berichterstatter über die stattgehabten Commissionsberathungen. In der zweiten Lesung wiederholte Windthorst den principiellen Widerspruch des Centrums gegen jedes Staatsmonopol. Die Monopolvorlage wurde am 27. März 1886 mit 181 gegen 3 Stimmen (Dr. Delbrück, v. Goldfus, Freiherr v. Wöllwarth) abgelehnt; 37 conservative Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. 1887 suchte das Centrum gegenüber der Regierungsvorlage niedrigere Steuersätze durchzuführen, wurde aber von den Cartellparteien (Conservative und Nationalliberale) überstimmt.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 brachte eine einheitliche Regelung der Branntweinsteuer für das ganze Reich, indem Bayern, Württemberg und Baden auf ihre bisherigen Reservatrechte verzichteten. Es wurde eine **Verbrauchssteuer** eingeführt, welche 70 Mark für den Hektoliter reinen Alkohol beträgt. Für eine bestimmte Menge von Trinkbranntwein (Contingent)[1]) ist die Steuer auf 50 Mark ermäßigt. Neben der Verbrauchssteuer besteht für landwirthschaftliche Brennereien, — welche hauptsächlich Getreide und Kartoffeln verarbeiten und die Rückstände in der eigenen Landwirthschaft verwenden — die **Maischraumsteuer** mit 1,31 Mark pro Hektoliter des bemaischten Raumes; gewerbliche Brennereien bezahlen statt dessen 20 Mark Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Die kleinern Fruchtbrennereien bezahlen an Stelle der Maischraumsteuer die **Materialsteuer**. — Die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft hatte schon 1887 die Maischraumsteuer; in Süddeutschland wurde dieselbe erst durch dieses Gesetz eingeführt und erregte anfangs lebhafte Klagen, da den kleinern Brennereien ihr Betrieb

[1]) Das Contingent beträgt in Norddeutschland 4,5 Liter, in Süddeutschland, entsprechend dem geringern Verbrauche an Trinkbranntwein, 3 Liter auf den Kopf der Bevölkerung.

und die Concurrenz wesentlich erschwert wurde, indem ihre billigern Einrichtungen nur eine geringere Ausbeute ermöglichen. Es sind viele kleinere Brennereien eingegangen, dagegen hat eine ganze Reihe von größern landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, insbesondere in Bayern, sich gebildet. Die Branntweinproduction ist seit dem Gesetze von 1887 in Norddeutschland von 3,7 Millionen auf 2,78 Millionen zurückgegangen, dagegen in Süddeutschland von 200000 auf 227000 Hektoliter gestiegen. —

Die Gesetze vom 8. Juni 1891 und 16. Juni 1895 hatten hauptsächlich zum Zwecke, das Gesetz von 1887 in der Richtung eines Schutzes der landwirthschaftlichen Brennereien, besonders der kleinern und mittlern Betriebe, weiter auszubauen. Schon am 8. März 1888 und wiederholt am 30. Januar 1889 machte der Centrums-Abgeordnete Lender bei der Etatsberathung im Reichstag auf die durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 herbeigeführte übele Lage der namentlich in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen bestehenden kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur die Erzeugnisse ihres eigenen Wein- und Obstbaues brennen, aufmerksam und verlangte für diese eine Ermäßigung der Steuer. Unterm 1. Juli 1890 brachten die Centrums-Abgeordneten den Antrag Gröber und Genossen ein, in welchem eine größere Berücksichtigung der Verhältnisse der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien mittels Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz, und erforderlichenfalls mittels Aenderung des Gesetzes selbst gefordert wurde. Die Berathung der am 24. December 1890 eingegangenen Novelle zum Branntweinsteuergesetz gab dann Gelegenheit, zu Gunsten der kleinen und mittlern landwirthschaftlichen Brennereien Erleichterungen zu schaffen. In der ersten Lesung ist von dem Centrums-Abgeordneten Hug, in der Berathung der Commission, deren Vorsitzender der Centrums-Abgeordnete Orterer war, namentlich von den Centrums-Abgeordneten Gröber, Hug, Dr. Lieber, Wattendorff, in der zweiten und dritten Lesung des Plenums von den Centrums-Abgeordneten Hug, Lender, Schäffgen, v. Ballestrem dahin gewirkt worden.

Um dem Niedergange der Brennerei-Industrie und dem zu starken Sinken der Spirituspreise entgegenzuwirken, wurde 1895 für den Exportspiritus eine A u s f u h r p r ä m i e von 6 Mark pro Hektoliter eingeführt. Diese Ausfuhrprämie wird aufgebracht durch die Einführung

der sogenannten **Brennsteuer**, welche bei den Brennereien von mehr als 300 Hektoliter Jahresproduction mit 0,5 Mark pro Hektoliter beginnt und staffelförmig bis zu 6 Mark bei 3000 Hektoliter steigt. Das Gesetz hat seinen Zweck erreicht. Die Kartoffeln finden wieder eine angemessene Verwerthung. Da in den letzten Jahren der Verbrauch von Trinkbranntwein im Inlande erheblich zurückgegangen ist, mußte auch eine entsprechende Herabsetzung des Contingents erfolgen. Das gesammte Contingent soll nach der gesetzlichen Vorlage vom 4. Januar 1898 gleich dem inländischen Verbrauch sein. Die Vorlage fand die Zustimmung des Reichstages.

4. Zucker-Industrie.

Von weit höherer Bedeutung als die Branntweinbrennerei ist für die deutsche Landwirthschaft die Zucker-Industrie geworden. Deutschland ist heute das erste Zuckerland der Welt. Im Jahre 1836/37 hatten wir 122 Fabriken, welche aus 253 460 Doppelcentnern Rüben 14 080 Doppelcentner Zucker erzeugten; 1884/85 bestanden 408 Fabriken mit einem Verbrauch von 104 Mill. Doppelcentner Rüben und einer Production von 11,5 Mill. Doppelcentner Zucker; 1896/97 war die Zahl der Fabriken auf 397 zurückgegangen, dagegen der Rübenverbrauch auf 137,2 Mill. und die Zucker-Erzeugung auf 16,5 Mill. Doppelcentner gestiegen. Deutschland allein erzeugt mehr als den dritten Theil des Rübenzuckers.

Schon 1841 wurde in Preußen eine Steuer eingeführt, welche anfangs 0,10 Mark für den Doppelcentner der zu verarbeitenden Rüben — Materialsteuer — betrug, aber nach und nach auf 1,60 Mark (vom 1. September 1869 an) und seit 1. August 1885 für das ganze Reich auf 1,70 Mark erhöht wurde. Je mehr das Material (Rüben) durch Erhöhung der Steuer vertheuert wurde, desto mehr wuchs das Bestreben, an Rüben möglichst zu sparen, dieselben möglichst zu veredeln und auf die rationellste Weise auszunützen. Das geschah um so mehr, als seit 1861 bei der Zuckerausfuhr eine Steuer-Rückvergütung stattfand, welche 1869 auf 18,80 Mark für den Doppelcentner Rohzucker festgesetzt wurde. Während 1840/41 zur Erzeugung eines Doppelcentners Zucker 17 Doppelcentner

Rüben verarbeitet werden mußten, bedurfte man 1877/78 nur mehr 11, seit 1887/88 nur mehr ca. 8 Doppelcentner Rüben. Es betrug hiernach in diesem Jahre die für den Doppelcentner Zucker zu entrichtende Steuer (8 × 1,70 Mark =) 13,60 Mark, während bei der Ausfuhr 18,80 Mark vergütet wurden. Es wurde also für den exportirten Zucker nicht nur die Steuer zurückvergütet, sondern das Reich bezahlte noch darüber hinaus eine verschleierte Prämie, welche mit jedem Fortschritte in der Rübencultur und Zucker-Industrie sich steigerte. Auf diese Weise hat gerade die Besteuerungsart (Materialsteuer und Rückvergütung) auf das wesentlichste beigetragen, die Zucker-Industrie zur höchsten Blüthe zu bringen. Die immer höher gesteigerte Veredelung der Rüben bedingte die intensivste Bodencultur mit rationeller künstlicher Düngung; die Fabrikations-Rückstände lieferten reichliches Futter und führten zu einer bessern Viehhaltung überhaupt. Damit stiegen auch wiederum die Erträgnisse an Körnerfrucht; es ergab sich in den Zucker-Provinzen (Sachsen, Schlesien usw.) eine Steigerung der landwirthschaftlichen Cultur und damit eine Hebung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung, wie in keiner andern Gegend Deutschlands.

Dabei ging allerdings der Steuerertrag für das Reich in bedenklichster Weise zurück; der Reinertrag war von 63,2 Mill. Mark i. J. 1875/76 auf 14,7 Mill. i. J. 1887/88 gefallen. Dieser Steuer-Rückgang machte eine Steuer-Reform nothwendig. Durch Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde die Materialsteuer auf 0,80 Mark (pro Doppelcentner Rüben), die Ausfuhr-Vergütung auf 8,50 Mark (pro Doppelcentner Zucker) herabgesetzt und dafür eine Verbrauchs-Abgabe (Fabricat- oder Consumsteuer) von 12 Mark für den Doppelcentner im Inland consumirten Zuckers eingeführt. Das Gesetz vom 31. Mai 1891 beseitigte die Materialsteuer vollständig und setzte an deren Stelle eine Verbrauchssteuer von 18 Mark. Um dem deutschen Zucker die bisherige Ausfuhr zu erhalten, wurde eine offene Prämie eingeführt, welche nach dem vom Centrum unterstützten Antrage des Abg. Dr. Orterer bis 31. Juli 1895 auf 1,25 Mark, von da bis 31. Juli 1897 auf 1 Mark festgesetzt wurde, von da an wegfallen sollte. Die Hoffnung, daß durch dieses Vorgehen Deutschlands auch die Concurrenz-Länder — bes. Oesterreich und Frankreich — zu einer Beseitigung der Zucker-

prämien veranlaßt werden sollten, erfüllte sich leider nicht. Dazu kam in Folge der rasch steigenden Production ein rapider Rückgang der Zuckerpreise, welcher eine Krisis der Zucker-Industrie und damit eine schwere Schädigung der Landwirthschaft befürchten ließ. Um dem vorzubeugen, erfolgten weitere Revisionen des Zuckersteuer-Gesetzes im Jahre 1895 — Fortgewährung der Prämien zu 1,25 Mark — und 1896.

Die Intention der letzten Gesetzes-Vorlage war: a) durch Erhöhung der Ausfuhr-Prämien (auf 4 Mark) die Concurrenz der deutschen Zucker-Industrie auf dem Weltmarkte möglichst zu steigern und die übrigen Staaten dadurch zur Aufhebung der Prämien zu zwingen (also eine Kampfprämie!), b) der Ueberproduction im eigenen Lande dadurch entgegenzuwirken, daß diese Präme nur für eine bestimmte Zuckermenge — Contingent, vorgeschlagen auf 14 Millionen Doppelcentner — gegeben werde, c) durch Einführung einer progressiven Betriebssteuer den kleinen und mittlern Betrieben bessern Schutz gegenüber den großen Fabriken zu gewähren. Die Mittel zur Zahlung der hohen Ausfuhr-Prämien sollte die Betriebssteuer und eine Erhöhung der Consumsteuer auf 21 Mark liefern. — Die Vorlage entfesselte im Reichstage einen außerordentlich heftigen Kampf der Interessenten. Während alle Zuckerfreunde einig waren im Wunsche nach Erhöhung der Prämien, gingen sie bezüglich des Contingentes und der Betriebssteuer weit auseinander. Die Vertreter der alten Zucker-Provinzen (Sachsen, Schlesien, Rheinland, Hannover) suchten die Regierungs-Vorschläge beizubehalten; die Vertreter jener Gegenden aber, in welchen die Zucker-Industrie erst in den letzten Jahren größere Ausdehnung gewonnen und zur Errichtung sehr großer Fabriken geführt hatte (Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen), strebten, sich die Möglichkeit einer noch weitern Ausdehnung der Zucker-Production zu sichern durch Fernhaltung der Contingentirung und der Betriebssteuer. Das Centrum hatte dem entgegen in der Commission sich zur Aufgabe gestellt, die Betriebssteuer zu verschärfen, eine Erhöhung des Contingentes zu verhindern, die Ausfuhr-Prämie zu ermäßigen. Dies wurde nicht vollständig erreicht. Nach schwierigen Verhandlungen wurde die Ausfuhr-Prämie auf 2,50 Mark, das Contingent auf 17 Millionen Doppelcentner, die Consumsteuer auf 20 Mark festgesetzt, die Be-

triebssteuer in ihrer Progression erheblich gemildert. Das so gestaltete Gesetz fand am 15. Mai mit 144 gegen 124 Stimmen Annahme; die bayerischen und badischen Centrums-Mitglieder stimmten dagegen. Das Gesetz hat die Erwartungen der Zucker-Interessenten nicht erfüllt, zumal auch Oesterreich und Frankreich ihre Ausfuhr-Prämien erhöhten. — Einmüthig fand eine vom Abg. Dr. Pichler Namens des Centrums beantragte Resolution Annahme: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß durch internationale Vereinbarungen eine Beseitigung der Ausfuhr-Vergütungen für Zucker in thunlichster Bälde herbeigeführt werde."

5. Landwirthschaft und Militair.

Die Versuche des Centrums, eine allzu große Steigerung der Militair-Ausgaben hintanzuhalten, sind wiederholt durch die Stellungnahme der Mehrheit des Reichstags vereitelt worden. Einige Erfolge hatte das Centrum in seinem Bestreben, die sonstigen Militairlasten etwas zu mildern. — Eine schwere Klage der Landwirthschaft lag darin, daß die militairischen Manöver häufig zur Zeit der dringendsten Ernte-Arbeiten gehalten werden, daß die Entschädigung an die Landwirthe für Quartier- und Gespannleistungen viel zu gering sei, und ferner, daß die Festsetzung der Flurschäden in manchen Fällen viel zu spät und ungenügend erfolge. Diese Klage betonte ganz besonders Abg. Dr. Bachem als Etatsredner des Centrums am 11. Dec. 1894 unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß den Wünschen des Reichstags auf Revision der Ansätze für die Quartierleistungen bei Manövern noch nicht entsprochen worden sei. Frhr. v. Manteuffel (Cons.) dagegen erklärte sich mit der bisherigen Regelung zufrieden und dafür dankbar. Am 13. Mai 1895 kam an den Reichstag ein Nachtragspostulat mit 1 470 000 M. für Erhöhung der Verpflegungssätze bei den Manövern; dasselbe wurde genehmigt. Auch bei der Etatsberathung des Jahres 1897 wurden von mehrern Rednern des Centrums Klagen in Bezug auf Vergütung der Manöverschäden und Ersatz der Einquartierungskosten vorgebracht. — Bei der Etatsberathung für 1896/97 regte der Abg. Dr. Schädler als Correferent des Militair-Etats die Einführung eines warmen

Abendbrodes für die Soldaten an. Bei der nächsten Etatsdebatte (16. Febr. 1897) erkundigte er sich nach dem Schicksal seines Antrags, der bei allen Parteien sympathische Aufnahme gefunden habe; im Zusammenhang mit der Aufbesserung der Offiziersgehälter müsse auch für die Mannschaft gesorgt werden; gerade damit könnte „eine große und auch vollberechtigte Entlastung aller der Kreise herbeigeführt werden, welche ihre Söhne zum Militairdienst stellen; diese bringen ja das allergrößte Opfer." Der Staatssecretair des Reichsschatzamtes stellte die Einsetzung der nothwendigen Summe für das Etatsjahr 1898/99 in Aussicht; dieselbe ist auch erfolgt und genehmigt.

Auch die wichtige Frage der directen Lieferung von landwirthschaftlichen Producten an die Militairverwaltung kam im Reichstag wiederholt zur Besprechung. Eingehend sprach über diesen Punkt am 7. März 1895 Abg. Frhr. von Buol-Berenberg, welcher hierbei besonders betonte, daß die Einrichtung dieser directen Militairlieferungen nur möglich sei durch Bildung von Genossenschaften, deren Mitglieder natürlich auch die Production der entsprechend magazinfähigen Qualität sich angelegen sein lassen müßten. Gute Resultate seien nur möglich durch freundliches Entgegenkommen der Militairverwaltung.

6. Landwirthschaftlicher Credit.

Zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Credites stellte das Centrum unterm 15. December 1894 den Antrag, die verbündeten Regierungen möchten dahin wirken, daß die Mittel der Versicherungsanstalten und der Reichsbank in weiterm Umfang als bisher dem landwirthschaftlichen Creditbedürfniß zugänglich gemacht werden. Beide Anträge wurden angenommen.

Den wohlthätigsten Einfluß auf die Besserung der landwirthschaftlichen Creditverhältnisse üben in Deutschland die zahlreich verbreiteten Raiffeisen-Vereine, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unterliegen. Nun enthielt dieses Gesetz in § 19 die Vorschrift, daß der sich ergebende Geschäftsgewinn an die Genossen vertheilt werden muß. Durch diese gesetzliche Bestimmung war das Statut der Raiffeisen-Vereine aufgehoben, wonach der Gewinn nicht

vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben werden sollte. Wenn auch § 20 die Möglichkeit eröffnete, auf eine Dauer von je 10 Jahren die Zuweisung an den Reservefonds statutarisch festzusetzen, so erschien doch die wohlthätige Intention Raiffeisen's hierdurch nicht ausreichend und dauernd gesichert. Deshalb waren schon 1894/95 von mehrern Genossenschaftsverbänden Petitionen an den Reichstag gekommen um Aufhebung dieser Bestimmung. Dieselben wurden dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. — In der Session von 1895/96 kam an den Reichstag eine Vorlage auf Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Die zur Vorberathung desselben eingesetzte Commission beschloß, diese Beschränkung der Raiffeisen-Vereine aufzuheben. Dieser Beschluß wurde in der Commission wie im Plenum vom Berichterstatter Abg. Dr. Hitze und andern Centrumsabgeordneten lebhaft befürwortet und gelangte mit großer Mehrheit zur Annahme.

7. Heimstättengesetz.

Am 21. Juni 1890 brachte Abg. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein zum ersten Mal an den Reichstag einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Heimstätten, unterzeichnet von 28 Abgeordneten, darunter vier Centrumsmitglieder. Derselbe Antrag wurde 1892/93 und seitdem jedes Jahr wiederholt mit den Unterschriften fast sämmtlicher Abgeordneten der conservativen Partei und des Centrums eingebracht. Nach diesem Entwurf soll jeder Deutsche das Recht haben, sein Anwesen durch Eintragung in das Heimstättenbuch in eine Heimstätte umzuwandeln, wenn dasselbe geeignet ist, einer Familie Wohnung und Unterhalt zu gewähren. Die Heimstätte darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit amortisirbaren Renten verschuldet sein; die Heimstätte ist untheilbar und geht auf den Anerben über; Zwangsvollstreckung kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erfolgen.

Die erste Berathung des Gesetzentwurfs erfolgte am 3. Febr. 1892, wobei Graf Dönhoff-Friedrichstein betonte, daß gerade Graf Moltke zur Erhaltung eines seßhaften Bauernstandes das lebhafteste Interesse für die Idee der Heimstätte gezeigt habe; der Bauer sei beim freien Spiel der Kräfte zu kurz gekommen. Graf Ballestrem erklärte Namens des Centrums vollste Sympathie für den Entwurf. Derselbe wurde an

eine Commission verwiesen und von dieser nach unwesentlichen Aenderungen mit Dreiviertel-Mehrheit angenommen. Zugleich beschloß die Commission eine Resolution, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, „in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, durch welche weitere Mittel die Erhaltung und weitere Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes, sowie die Seßhaftmachung der Arbeiter zu erreichen sei". Eine weitere Verhandlung im Plenum fand darüber nicht statt. Am 17. und 18. April 1894 wurde der Gesetzentwurf wieder der Berathung im Reichstag unterzogen und § 1 des Gesetzes mit „großer Majorität" angenommen. Der Antragsteller verzichtete selbst auf eine weitere Berathung wegen des am nächsten Tage bevorstehenden Schlusses des Reichstags. Dagegen wurde eine Resolution angenommen, die verbündeten Regierungen sollten dem Reichstag in der nächsten Session einen bezüglichen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegen; dieser Resolution wurde bisher eine Folge nicht gegeben.

8. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Einen wichtigen Klagepunkt bildet in weiten landwirthschaftlichen Kreisen das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Bei Berathung dieses Gesetzes (1888) hatte das Centrum beantragt, es solle die Versicherungspflicht nur eingeführt werden für die Industrie-Arbeiter, aber nicht für die Arbeiter im Handwerk und in der Landwirthschaft. Der Antrag wurde abgelehnt; deswegen stimmte die große Mehrheit des Centrums gegen dieses Gesetz, nur 13 Centrumsabgeordnete stimmten dafür. Im Jahre 1893 stellte das Centrum (unterm 5. Juli und 16. Nov.) nachstehenden Antrag „Aichbichler u. Gen.": „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit Rücksicht auf die allenthalben in den betheiligten Kreisen bestehenden schweren Klagen über das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 Erhebungen zu veranstalten, inwieweit eine Abänderung dieses Gesetzes in Bezug auf die Ausdehnung und Organisation der Versicherung erforderlich erscheint und auf Grund dieser Erhebungen thunlichst bald dem Reichstage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen." Der Antrag wurde vom Abg. Aichbichler vertreten, welcher die allgemeine Unzufriedenheit der Landwirthe betonte und anregte, für Landwirthschaft und Handwerk die Versicherung facul-

tativ zu gestalten. Namens der Conservativen sprach Abg. v. Staudy, der verlangte, die Lasten für dieses Gesetz sollten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden. Dieser Gedanke wurde von Minister von Bötticher energisch bekämpft; dies würde nur dazu führen, daß der Staat verpflichtet wäre, jedermann beim Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit eine bestimmte Rente zu geben. „Aber ich möchte die Summen sehen, die aufgebracht werden müßten, wenn Sie für jeden Deutschen, der in die Tage des Alters kommt oder invalid wird, ohne Rücksicht darauf, ob er Arbeiter oder Arbeitgeber ist, eine Staatsrente haben wollten. Der Gedanke ist so ungeheuerlich, daß ich glaube, wir verweisen seine Ausführung auf den socialistischen Staat" (Stenogr. Ber. S. 558). Der Antrag Aichbichler wurde angenommen.

Am 26. Febr. 1897 legte der Bundesrath einen Entwurf auf völlige Umgestaltung des Invaliditäts-Gesetzes vor. Die wichtigsten Aenderungen bestanden darin, daß künftig fünf Lohnklassen festgestellt, der Grundbetrag der Invalidenrente — bisher gleichheitlich 60 M. — künftig mit 60 (I. Klasse) resp. 90, 120, 150 und 180 M. (V. Klasse) normirt und die Wartezeit verkürzt werden sollte. Ferner sollte künftig jede Anstalt nur die Hälfte der schuldigen Rente bezahlen, die andere Hälfte von allen Versicherungsanstalten des Reiches gemeinsam getragen werden. Das Centrum beantragte diesen Entwurf abzulehnen und dem Reichstag ein neues Gesetz zu unterbreiten unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: „a) Beschränkung der Versicherungspflicht auf die Arbeiter in Bergwerken, Fabriken und sonstigen großgewerblichen Betrieben; b) Aufhebung des Versicherungszwanges für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft, des Handwerkes und der kleingewerblichen Betriebe unter Wahrung der auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 erworbenen Rechte, sei es durch die Gestattung der Fortsetzung des Versicherungs-Verhältnisses, sei es durch die Rückerstattung der entrichteten Beiträge; c) Zulassung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen, künftig aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen zur freiwilligen Versicherung; d) Ausdehnung des Anspruches auf Gewährung einer Rente auf die Hinterbliebenen der unter a genannten Versicherungspflichtigen; e) Beseitigung des Reichszuschusses, soweit er nicht zur Wahrung wohlerworbener Rechte und zur

Fortsetzung des Versicherungs-Verhältnisses nothwendig ist." Der Gesetzentwurf blieb in der Commission unerledigt; eine Aussicht auf Annahme im Plenum war nicht gegeben.

9. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das wichtigste aller Gesetze, welche bisher im Deutschen Reichstage verabschiedet worden sind, ist **das Bürgerliche Gesetzbuch**, bestimmt, auf lange Jahre hinaus die bürgerlichen Rechtsverhältnisse des ganzen deutschen Volkes zu regeln. Es ist, wie der Abg. Gröber auf dem Katholikentage in Landshut aussprach, „das größte Gesetzbuch, an dem eine Volksvertretung mitgearbeitet hat, und das größte Gesetzbuch der Welt, an welchem katholische Abgeordnete in wesentlicher Mitthätigkeit zum Gelingen beigetragen haben". Das Centrum, welches in dem Abg. Spahn den von allen Parteien als ausgezeichnete Arbeitskraft anerkannten Vorsitzenden der zur Vorberathung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzten Commission stellte, war bemüht, in den Bestimmungen dieses Gesetzbuches möglichst den Standpunkt christlich-socialer Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, um den weiten Kreisen des Volkes Recht und Schutz zu schaffen. — Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält auch einige Vorschriften in Bezug auf das Agrarrecht. Die wichtigsten davon sind:

1. Die Vorschriften über das Grundbuch. Für den Besitz von Grund und Boden, die Rechte an Liegenschaften und deren Belastung ist die einheitliche Regelung von Besitz und Eigenthum, des Nachbarrechts, der Grunddienstbarkeiten, der Reallasten und der Grundverschuldung von großer Bedeutung. Sie erspart Kosten, sichert den Grundstücksverkehr und erhöht den Werth der Liegenschaften und den Credit ihrer Besitzer. Die Grundlage aller dinglichen Rechtsverhältnisse, insbesondere auch der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bildet das Grundbuch, welches über den Eigenthümer des Grundstücks, die Rechte an diesem und seine Verschuldung Auskunft gibt. Dieses Grundbuch genießt öffentlichen Glauben, auf den jeder dritte Erwerber sich berufen kann, aber die Eintragungen und Löschungen in ihm schaffen nicht an sich schon, wie der Entwurf eines B. G.-B. für Bayern es wollte, unabänderliches Recht gleich einem rechtskräftig gewordenen Urtheile; sie begründen nur die Vermuthung für die Richtigkeit der Eintragungen und Löschungen, so daß bei

deren Unrichtigkeit durch den Gegenbeweis der richtige Eintrag bewirkt oder wiederhergestellt werden kann, so lange nicht ein Dritter das Grundstück oder Rechte an demselben erworben hat.

2. Die Regelung der Grundschuld in der Weise, daß künftig nur mehr das verpfändete Grundstück für die darauf lastende Schuld haftet, während bisher bei der Hypothek auch der Besitzer persönlich noch einzustehen hatte, wenn sein Besitzesnachfolger seine Verpflichtungen nicht erfüllte.

3. Die Einführung der Rentenschuld. Diese besteht darin, daß von dem belasteten Grundstücke jährlich eine bestimmte Summe (Rente) zu bezahlen ist. Das Capital selbst ist von Seite des Gläubigers unkündbar, kann aber vom Landwirth jederzeit heimbezahlt werden. Die Einführung der Rentenschuld ist eine alte Forderung der Bauernvereine; ihr großer Vorzug gegenüber der Hypothek liegt gerade in der Unkündbarkeit des Capitals.

4. Bei Abfindung der Miterben soll das landwirthschaftliche Grundstück nicht nach dem Verkaufswerthe, sondern nach dem Ertragswerthe geschätzt werden. Dadurch soll eine zu hohe Uebernahme ausgeschlossen und der allzu großen Ueberschuldung vorgebeugt werden. Es liegt hierin eine Hauptbestimmung des Anerbenrechts, dessen Einführung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt.

Die eigentliche Regelung des Agrarrechts ist der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Das ist gut und war nothwendig im Hinblick auf die allzu große Verschiedenheit der Verhältnisse und Gewohnheiten im landwirthschaftlichen Betriebe.

Neben diesen wenigen direct agrarrechtlichen Bestimmungen steht eine ganze Reihe von allgemeinen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse von weittragendstem Einfluß sind. Ihr Inhalt ist vielfach auf Centrums-Anträge zurückzuführen, welche in der Commission von dem Abg. Gröber eingebracht worden sind. Zu diesen für die Landwirthschaft wichtigen Bestimmungen allgemeinen Inhalts gehören:

a) Der auf Antrag des Centrums angenommene Paragraph 226 (sogenannte Chicane-Paragraph). Derselbe bestimmt: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen;" so z. B., wenn jemand einen Bau aufführen wollte,

bloß um dem Nachbar das Licht zu verbauen — dies kann untersagt werden; ebenso wenn einer seinem Nachbarn bloß aus Gehässigkeit das Wasser abgraben wollte.

b) Die auf Antrag des Centrums beschlossene Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes auf 4 % (§ 246); bisher war derselbe in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert auf 5 % gestellt. Hiermit hängt die auf einen Antrag des Centrums zurückzuführende Vorschrift zusammen, daß die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen, falls dieselbe von den Vertragschließenden nicht bestimmt ist, ebenfalls nur 4 % für das Jahr beträgt. Eine fernere Milderung des harten Zinsrechts ist die Vorschrift, daß der Schuldner, wenn ein höherer Zinssatz als 6 % für das Jahr vereinbart ist, nach Ablauf von sechs Monaten das Capital unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Frist kündigen kann und daß dieses Kündigungsrecht auch nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden darf; nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Zinseszinsen dürfen nicht verabredet werden, ehe der Schuldner mit der Zinszahlung in Rückstand gekommen ist. Weitere Milderungen des Zinsrechts sind vom Centrum beantragt, aber im Reichstag abgelehnt worden, so eine Erweiterung des erwähnten Kündigungsrechts, die Festsetzung eines Maximalsatzes der zulässigen vertragsmäßigen Zinsen usw.

c) Die Beschränkung allzu hoher Conventionalstrafen. Ist eine ausbedungene Conventionalstrafe unverhältnißmäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch richterliches Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343).

d) Insbesondere gehören hierher die Bestimmungen über den Wucher. Abg. Gröber äußerte darüber in Landshut: „Auf die Entwicklung der Wuchergesetzgebung können wir im Centrum mit einem gewissen Stolze zurücksehen. Wir sind's gewesen, die von Anfang an gewarnt haben, die alten Wuchergesetze so radical zu beseitigen, wie es die Liberalen unter Führung des Israeliten Lasker gethan haben. Schon unterm 24. Mai 1880 ist vorzüglich durch die Bemühungen des Abg. Peter Reichensperger wieder ein Wuchergesetz in's Leben getreten, das aber nur gegen den Darlehenswucher (Creditwucher) gerichtet war. Im zweiten Wuchergesetz vom 19. Juni 1893 wird auch der Sachwucher getroffen, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig getrieben wird. Im Bürgerlichen Gesetzbuch

ist auf Antrag des Centrums eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach alle wucherischen Verträge nichtig sind (§ 138). Diese Verallgemeinerung des Wucherverbots trifft z. B. den Wucher bei Leihverträgen, Viehverstellungen, Abzahlungsgeschäften u. dgl. Abgelehnt wurde dagegen ein Antrag des Centrums, bei gegenseitigen Verträgen, wenn der Werth der Leistung des Einen den Werth der Gegenleistung um das Doppelte oder mehr übersteigt, dem Uebervortheilten eine besondere Rechtshülfe zu gewähren, sowie ein Centrums-Antrag, welcher die Zulässigkeit abstracter Schuldversprechen auf die Fälle einer Abrechnung oder eines Vergleichs beschränken wollte.

e) Alle Differenzgeschäfte sind auf Antrag des Centrums im Bürgerlichen Gesetzbuch als Spiel erklärt und darum vor Gericht nicht klagbar.

f) Viel umstritten war die Frage auf Ersatz des Wildschadens. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die Bestimmung (§ 835), daß der durch Schwarz-, Roth- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichtete Wildschaden durch den Jagdberechtigten ersetzt werden muß — für viele deutsche Länder, in welchen bisher eine solche Ersatzpflicht nicht bestand, ein wichtiger Fortschritt im Interesse der Landwirthschaft! Die Entschädigung des durch Fasanen angerichteten Schadens ist einem Antrag des Centrums zu danken. In der Commission des Reichstags war auf Antrag des Centrums außerdem noch die Ersatzpflicht für Hasenschaden und bei dem durch Schwarz- oder Rothwild verursachten Schaden der Rückgriff des Ersatzpflichtigen gegen denjenigen Jagdberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild seinen Stand hat, angenommen worden, beides mußte aber im Plenum wieder fallen gelassen werden, weil die Conservativen an diesem einen Punkte das ganze Gesetzbuch scheitern lassen wollten. Im Einführungsgesetze ist jedoch bestimmt, daß weitergehende Bestimmungen der Landesgesetzgebung in Bezug auf den Wildschaden unberührt bleiben; so bleibt z. B. in Bayern der Hasenschaden nach wie vor ersatzpflichtig.

g. Um die Eingehung übereilter Veräußerungsverträge über Grundstücke zu erschweren, namentlich die in manchen Gegenden so schädlichen Wirthshausgeschäfte über Liegenschaften zu verhüten und zur Gewährleistung einer vollständigen und zuverlässigen Feststellung der Verabredungen

über solche Geschäfte schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch vor, daß diese Verträge, um gültig zu sein, der gerichtlichen, notariellen oder sonstigen nach Landesgesetz sich bestimmenden behördlichen oder amtlichen Beurkundung bedürfen.

h. Aus dem Nachbarrecht sind für die Landwirthschaft namentlich folgende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wichtig:

α. Das Hinüberragen von Zweigen und Wurzeln von Bäumen und Sträuchern aus dem Nachbargrundstück braucht man sich nicht unbedingt gefallen zu lassen. Herüberragende Zweige darf man aber erst abschneiden und behalten, wenn man dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und der Nachbar die Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht selbst vorgenommen hat. Herüberragende Wurzeln darf man ohne weiteres abschneiden und behalten. Jedoch steht dem Eigenthümer dieses Recht nicht zu, wenn die Zweige oder Wurzeln die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen; auch sind bezüglich der Obstbäume abweichende Vorschriften durch die Landesgesetzgebung zugelassen.

β. Steht ein Baum oder Strauch auf der Grenze, so gebühren die Früchte den Nachbaren zu gleichen Theilen; jeder der Nachbaren kann Beseitigung des Baumes oder Strauches verlangen und der gefällte Baum gehört beiden zu gleichen Theilen.

γ. Für Waldgrundstücke gelten, nach einer bis zur nächsten Verjüngung des Waldes reichenden Uebergangszeit, lediglich die allgemeinen, im Vorstehenden angeführten Bestimmungen; in der Uebergangszeit bleiben die jetzigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Durch diese auf Antrag des Centrums beschlossene Regelung ist der Kampf zwischen Wald und Feld wohl im Sinne der Gerechtigkeit entschieden: der Feldgrundbesitzer braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß der benachbarte Wald auf Kosten seines Feldes gepflegt werde, und anderseits dürfen Zweige und Wurzeln, welche vom Wald in das Feld herüberragen, nicht abgeschnitten werden, wenn die Benutzung des Feldes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

i. Aus der Regelung des Pachtvertrages ist hervorzuheben, daß ein Kauf den Pacht nicht bricht und daß, wenn der Pächter stirbt, zwar der Verpächter den Erben des Pächters die Pacht nicht kündigen kann, wohl aber die Erben des

Pächters dem Verpächter kündigen dürfen. Nicht durchgedrungen ist ein Antrag des Centrums, dem Pächter bei Pachtverträgen auf kurze Zeit bei außerordentlichen Unglücksfällen einen Anspruch auf verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtzins einzuräumen.

k. Um leichtsinnigen Bürgschaftsversprechen vorzubeugen, ist auf Beschluß des Reichstags zur Gültigkeit eines Bürgschaftsvertrages vorgeschrieben, daß die Erklärung des Bürgen schriftlich erfolgt sein muß. Abgelehnt wurde ein Antrag des Centrums, im Falle des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft die Uebernahme einer Bürgschaft durch den Ehemann an die Zustimmung der Ehefrau zu knüpfen.

l. Die Gewährleistung wegen Viehmängel beim Handel mit Hausthieren ist dahin geregelt, daß der Verkäufer von Gesetzes wegen nur für gewisse Hauptmängel, sofern sie innerhalb gewisser Fristen auftreten, haftet. In der Regierungsvorlage war die seltsame, zur Uebervortheilung ungewandter Käufer sehr geeignete Vorschrift vorgeschlagen: ein allgemeines Versprechen, durch welches der Verkäufer die Gewährleistung wegen aller Fehler übernimmt, ist im Zweifel nur auf die Hauptmängel zu beziehen! Auf Anregung des Centrums ist diese Vorschrift gestrichen worden: wer für alle Mängel haften zu wollen verspricht, soll auch wirklich für alle Mängel Gewähr leisten.

Alle diese wohlthätigen Bestimmungen sind in das Bürgerliche Gesetzbuch auf Antrag und mit Zustimmung des Centrums aufgenommen worden.

* * *

Diese kurze Zusammenstellung beweist, daß die Centrumspartei im Deutschen Reichstag nach Kräften bemüht war, alle gesetzlichen Maßregeln anzuwenden, um die gegenwärtige Nothlage der Landwirthschaft möglichst zu mildern und eine dauernde Heilung derselben anzubahnen. Das Centrum kann im Deutschen Reichstag nicht für sich allein entscheiden; es zählt nur 101 von 397 Mitgliedern des Reichstages; aber es hat seine gegenwärtige ausschlaggebende Stellung inmitten der übrigen Parteien nach rechts und links benützt, um einerseits durch möglichste Sparsamkeit im Reichshaushalte jede nicht durchaus nöthige Belastung vom deutschen Volke fernzuhalten und anderseits alle jene positiven Maßnahmen zu schaffen,

welche dem Schutze und der Förderung unserer ackerbautreibenden Bevölkerung dienen konnten.

Diese Haltung der Centrumspartei wird auch von ehrlichen Gegnern anerkannt. So hat z. B. der conservative protestantische Agrarpolitiker Dr. Ruhland auf einer Versammlung zu Großostheim bei Aschaffenburg (Sept. 1895) das Centrum bezeichnet als eine „eminent conservative Partei, die nach ihrer ganzen Vergangenheit die sichere Gewähr für die Zukunft bietet, daß sie stets und überall für die redliche Arbeit, für christliche Gesinnung und Sitte, für die Armen und Unterdrückten aller Stände ihr gewichtiges Wort in die Wagschaale wirft".

* * *

Machen wir uns zum Schlusse ein Bild über die Stellung der verschiedenen Parteien im Reichstag gegenüber der Landwirthschaft, so ergibt sich Folgendes:

Auf der rechten Seite des Hauses: Conservative (57 Mitglieder) und Freiconservative (Reichspartei) (25) — beide einig, wo es sich handelt, für die Forderungen und Wünsche der Landwirthschaft einzutreten, theilweise allerdings mit sehr starker Hervorkehrung der einseitigen Interessen der ostelbischen Gebiete; einig aber auch in begeisterter Bewilligung aller Regierungsforderungen für Heer und Marine, ebenso in Unterstützung der Regierung bei allen Bestrebungen auf schärfere Betonung der Polizeigewalt, auf Beschränkung des Vereins- und Wahlrechts. Daran schließt sich das Häuflein der Antisemiten (12), im allgemeinen derselben Richtung huldigend, meist nach zwei oder drei Seiten in sich selbst gespalten. Das sind zusammen auf der rechten Seite des Hauses 94 Abgeordnete.

Links schließen sich an's Centrum die Nationalliberalen (50), von welchen ein kleiner Theil nothgedrungen für die landwirthschaftlichen Interessen eintritt, während der andere sie eben so heftig bekämpft; die Fraction ist gespalten in allen wirthschaftlichen Fragen, einig unter sich und mit den Conservativen nur in sogenannten nationalen Fragen — Bewilligungen für Heer und Marine — einig insbesondere aber auch in culturkämpferischer Gesinnung gegen die katholische Kirche.

Die weiter links stehenden Parteien — Freisinnige Vereinigung (13), Freisinnige Volkspartei (28), Deut-

sche Volkspartei oder Demokraten (12) und Socialdemokraten (48) — zusammen 101 — stehen bei aller sonstigen Verschiedenheit treu zusammen im energischen Kampfe gegen alle Schutzmaßregeln für unsere Landwirthschaft, sie fordern Aufhebung aller Zölle, freie Einfuhr für fremdes Getreide, Vieh usw.

Die Fraction der Polen (20) und die Elsässer (9) vertreten zunächst specielle Interessen ihrer Nationalitäten, gehen aber im übrigen fast in allen Fragen, besonders auf wirthschaftlichem Gebiete, mit dem Centrum.

Die 22 sogenannten „Wilden" gehen in wirthschaftlicher und politischer Richtung nach allen Seiten auseinander und kommen deshalb auch in ihrer politischen Stellung nur bei zufälligen Abstimmungen zur Geltung.

Bei dieser Parteistellung erscheint das Centrum im Deutschen Reichstage gegenwärtig in der That als ausschlaggebende Partei; mit Elsässern und Polen — zusammen 130 — bildet es eine starke Mehrheit im Bunde mit der rechten Seite des Hauses für alle landwirthschaftlichen Schutz- und Reform-Gesetze; es ist auch im Stande, im Verein mit der linken Seite des Hauses alle übermäßige Volksbelastung und jede Beschneidung der Rechte des Volkes fernzuhalten. Diese Stellung hat das Centrum auch nach Kräften ausgenützt: noch in keinem Reichstage sind so viele Reformgesetze zum Schutze unseres Mittelstandes (Bauern- und Handwerkerstand) geschaffen worden; noch in keinem Reichstage ist so sparsam gewirthschaftet worden, als im gegenwärtigen, welcher auch den Anfang gemacht hat mit der Tilgung der Schulden durch das Gesetz vom 16. April 1896 wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, welches auf Antrag des Centrums-Abgeordneten Dr. Lieber beschlossen worden ist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Anhang.

Weizenpreise

an einigen Hauptmarktplätzen Europa's von 1847—1897.

(Per Doppelcentner = 100 kg.)

	Berlin	Königsberg	Breslau	Köln	Mannheim	München	London	Paris	Budapest	Odessa
1847	26,6	22,6	25,0	29,6	34,3	30,2	32,7	—	—	13,6
1848	16,5	14,6	13,2	16,7	18,5	17,0	23,7	—	—	10,5
1849	16,9	13,9	12,9	15,5	15,1	13,4	20,7	—	—	11,1
1850	16,0	13,9	11,5	14,5	13,8	12,1	18,9	—	—	10,8
1851	16,3	15,3	13,4	15,7	18,6	15,6	18,0	—	—	9,3
1852	18,0	17,6	15,3	18,7	21,8	21,4	19,1	—	—	10,1
1853	22,2	21,6	19,3	23,3	26,0	23,9	25,0	—	—	11,3
1854	26,7	25,0	23,2	29,9	32,4	32,2	34,0	—	—	13,7
1855	29,5	29,2	24,9	31,0	32,0	29,0	35,0	—	—	—
1856	27,3	31,5	22,7	28,3	27,8	23,1	32,4	—	—	19,9
1857	20,3	20,9	18,1	22,2	21,4	22,8	26,4	—	—	16,6
1858	18,9	16,0	17,6	18,4	14,8	17,8	20,7	—	—	13,9
1859	18,2	15,8	16,3	18,0	15,7	14,9	20,5	—	—	13,3
1860	22,1	20,5	19,0	22,4	23,1	19,7	24,9	—	—	16,2
1861	22,6	21,4	19,8	24,6	22,1	21,3	25,9	—	—	15,1
1862	21,6	20,0	19,1	21,7	23,9	21,0	26,0	—	—	13,4
1863	18,7	16,7	16,9	19,0	20,0	19,8	21,0	—	—	13,5
1864	16,3	13,6	15,2	17,6	19,5	19,6	18,8	—	—	11,5

1865	16,8	15,5	15,6	16,6	17,2	16,0	19,6	—	—	12,6
1866	18,8	17,9	17,5	20,8	21,4	16,3	23,4	—	—	15,8
1867	26,1	25,2	23,9	26,1	28,2	23,1	30,2	—	—	19,1
1868	25,0	25,5	22,6	23,7	25,0	23,3	30,0	—	—	19,7
1869	20,0	18,9	18,3	20,2	20,2	18,4	22,6	—	—	14,8
1870	20,0	18,8	18,5	21,8	23,3	20,8	21,9	—	—	14,4
1871	21,6	22,5	21,2	22,4	27,0	24,7	26,5	—	—	17,5
1872	23,8	23,7	23,5	25,2	27,4	26,1	26,7	—	—	17,8
1873	25,0	24,7	24,9	27,7	29,5	29,6	27,5	—	—	20,8
1874	23,3	22,7	23,0	25,0	26,5	27,1	26,1	—	—	18,3
1875	19,3	18,1	17,6	20,6	22,4	20,7	21,2	—	—	17,4
1876	20,6	20,2	17,9	22,2	23,1	22,9	21,6	—	—	17,7
1877	22,7	22,2	20,3	24,7	25,9	24,9	26,6	—	—	13,7
1878	19,4	19,7	17,6	21,3	22,7	21,3	21,7	—	—	14,5
1879	19,8	19,2	17,1	20,7	22,4	20,6	20,5	—	—	18,4
1880	21,8	20,6	20,0	22,2	24,7	23,2	20,8	—	—	18,8
1881	21,9	20,8	19,9	22,5	25,2	23,9	21,2	—	—	18,9
1882	20,4	19,6	18,6	21,4	24,3	22,6	21,1	—	—	16,7
1883	18,6	18,1	15,6	19,6	21,5	18,2	19,5	—	—	15,8
1884	16,2	16,4	15,8	17,2	19,3	18,7	16,7	—	—	12,9
1885	16,1	15,8	14,8	16,4	19,0	17,9	15,3	17,7	13,7	11,0
1886	15,1	15,3	14,4	16,4	18,7	18,5	14,5	17,7	13,6	13,4
1887	16,5	15,9	15,5	17,0	19,2	18,3	15,2	19,0	13,2	12,1
1888	17,2	16,6	16,5	18,1	20,5	19,5	14,9	20,2	12,2	12,0
1889	18,6	17,6	17,3	18,4	20,9	19,6	14,0	19,1	13,7	11,5
1890	19,5	18,6	18,4	19,0	21,5	21,4	14,9	20,5	14,5	12,8
1891	22,4	22,1	21,5	22,1	23,9	23,7	17,3	22,4	17,5	14,7
1892	17,6	18,3	17,8	18,3	20,2	20,6	14,2	18,8	15,6	11,2
1893	15,1	14,3	13,9	15,5	17,4	17,1	12,3	16,9	13,1	9,3
1894	13,6	12,7	12,8	13,0	14,9	15,4	10,7	15,6	11,5	7,9
1895	14,2	14,0	14,0	14,7	15,5	16,4	10,8	15,5	11,5	8,9
1896	15,9	14,8	15,1	16,2	16,9	17,4	—	15,7	12,4	—
1897	—	16,7	16,2	18,4	19,5	18,7	—	—	—	—

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Zölle und Handelsverträge.

II. Abschnitt.

Die sog. „großen Mittel" zur Besserung der landwirthschaftlichen Nothlage.

III. Abschnitt.

Die „kleinen Mittel" zur Besserung der landwirthschaftlichen Lage.

Rechts- u. Staatswissenschaftl. Verlag von J. P. Bachem
* * * in Köln. * * *

Sociale und politische Zeitfragen.

Zwanglose Hefte, herausgegeben von Mitgliedern der **Centrums-Fraction des Deutschen Reichstages.**

Heft 1. **Der Antrag Kanitz.** Geschichte, parlamentarische Behandlung und Würdigung desselben. Bearbeitet von **Dr. F. Pichler,** Mitglied des Deutschen Reichstages und der Bayerischen Abgeordneten-Kammer. 180 Seiten gr. 8⁰. Geheftet Mk. 2.—.

Heft 2. **Das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs** vom 27. Mai 1896. Seiner Geschichte, parlamentarischen Behandlung und seinem Inhalte nach dargestellt und erläutert von **Hermann Roeren,** Oberlandesgerichts-Rath, Mitglied des Deutschen Reichstages und des Preußischen Abgeordnetenhauses. 47 Seiten gr. 8⁰. Geheftet Mk. 0.75.

Die bedingte Verurtheilung. Von Rechtsanwalt **Jul. Bachem.** Geheftet Mk. 1.20.

Naturrecht und Social-Politik. Von Professor **Dr. Freiherr von Hertling.** Geheftet Mk. 1.50.

Reichsgesetz betreffend die Gewerbe-Gerichte, Einigungs-Aemter und Verfahren vor dem Schiedsgerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert von **Dr. jur. Karl Bachem,** Mitglied des Deutschen Reichstages und des Preuß. Abgeordnetenhauses. Gebd. Mk. 2.—.

Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerica. Gerichtsverfassung, Proceßverfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit einem Anhang: Der Erwerb von Grundeigenthum durch Ausländer. Von **William Vocke,** Attorney and Counsellor at Law in Chicago. In Carton-Umschlag geheftet Mk. 2.50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

51058

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pichler, Franz Seraph <<von>>,

Centrum und Landwirthschaft kurzer Bericht über die Thätigkeit der Centrumspartei im deutschen Reichstage zur Besserung der Lage unserer Landwirthschaft unter besonderer Berücksichtigung der 9. Legislaturperiode 1893 - 98

Köln 1898

J.publ.g. 961 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11866495-2